



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2026

Ausgegeben zu Mainz, den 18. Februar 2026

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 2026	Landesbildungszeitgesetz (LBZG)	29
11. 2. 2026	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	35
11. 2. 2026	Landesgesetz für Chancengleichheit, Demokratie und Vielfalt (LGCDV)	40
11. 2. 2026	Landesgesetz zur Aufhebung landpachtverkehrsrechtlicher Vorschriften	43
11. 2. 2026	Landesgesetz zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften	44
11. 2. 2026	Landesverkündungsgesetz (LVkG)	52
11. 2. 2026	Landesgesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz und weiterer berufsrechtlicher Vorschriften	55
11. 2. 2026	Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan)	58
11. 2. 2026	Landesgesetz über die Führung eines Lobbyregisters beim Landtag Rheinland-Pfalz (Lobbyregistergesetz) .	84
20. 1. 2026	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Vergütungsstufen in Justizvollzug und Sicherungsverwahrung	85
26. 1. 2026	Einunddreißigste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenrechts	86

Landesbildungszeitgesetz (LBZG) Vom 11. Februar 2026

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Anspruch auf Bildungszeit
- § 3 Verhältnis zu anderen Regelungen, Anrechnung
- § 4 Verfahren zur Inanspruchnahme der Bildungszeit
- § 5 Fortzahlung des Arbeitsentgelts, Verbot von Erwerbstätigkeit, Benachteiligungsverbot
- § 6 Anerkennung von Veranstaltungen
- § 7 Ausgleich für Klein- und Mittelbetriebe
- § 8 Bericht der Landesregierung
- § 9 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes
- § 10 Änderung der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung
- § 11 Änderung der Urlaubsverordnung
- § 12 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung, Prüfung und Führung der Berufsbezeichnung der Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers
- § 13 Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen
- § 14 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Beschäftigten in Rheinland-Pfalz haben gegenüber ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber für Zwecke der Weiterbildung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts (Bildungszeit).
- (2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 2. die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
 3. andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, sowie
 4. die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen.
- (3) Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes und für die Richterinnen und Richter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes.
- (4) Bildungszeit kann nur für anerkannte Veranstaltungen der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beansprucht werden.
- (5) Berufliche Weiterbildung dient der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Sie ist nicht auf die bisher

ausgeübte Tätigkeit beschränkt und schließt auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen ein.

(6) Gesellschaftspolitische Weiterbildung dient der Information über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge sowie der Befähigung zur Beurteilung, Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben.

(7) Die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements.

(8) Als ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes gelten nur solche, die in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens oder in sonstigem besonderen Gemeinwohlinteresse ausgeübt werden. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten nicht für ehrenamtliche Tätigkeiten, für die nach anderen Regelungen Vergütung, Ersatz des Verdienstausfalls oder Entschädigung für die Zeit der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung gewährt wird. Die Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit besteht, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(9) Die berufliche und gesellschaftspolitische Weiterbildung sowie die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten sollen auch die Gleichstellung der Geschlechter, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Wertschätzung von Vielfalt fördern.

§ 2

Anspruch auf Bildungszeit

(1) Der Anspruch auf Bildungszeit beläuft sich auf zehn Arbeitstage für jeden Zeitraum zweier aufeinander folgender Kalenderjahre, sofern die anspruchsberechtigte Person regelmäßig an fünf Tagen in der Woche arbeitet. Dieser Zeitraum beginnt jeweils mit dem 1. Januar eines ungeraden Kalenderjahres. Wird das Arbeitsverhältnis in einem geraden Kalenderjahr begründet, beläuft sich der Anspruch auf Bildungszeit in diesem Kalenderjahr auf fünf Arbeitstage.

(2) Für Beschäftigte, die regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche arbeiten, erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend.

(3) Für die in Rheinland-Pfalz zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich der Anspruch auf Bildungszeit auf fünf Arbeitstage im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen nach § 1 Abs. 4, mit Ausnahme von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung, beläuft, wenn dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(4) Der Anspruch auf Bildungszeit besteht bei Schichtarbeit auch dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung nach § 1 Abs. 4 vor oder nach einer an diesem Tag zu leistenden Schicht möglich wäre.

(5) Die Inanspruchnahme der Bildungszeit durch Beschäftigte in Schule und Hochschule soll in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

(6) Bei Erkrankung der anspruchsberechtigten Person während der Inanspruchnahme der Bildungszeit werden die durch ärztliches Attest nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Anspruch auf Bildungszeit angerechnet.

(7) Der Anspruch auf Bildungszeit wird durch einen Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses nicht berührt. Bei einem Wechsel innerhalb des Zweijahreszeitraums wird eine bereits beanspruchte Bildungszeit auf den Anspruch gegenüber der neuen Arbeitgeberin oder dem neuen Arbeitgeber angerechnet.

(8) Der Anspruch auf Bildungszeit besteht nicht, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als fünf Personen ständig beschäftigt; dabei werden Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der üblichen Arbeitszeit berücksichtigt. In diesen Fällen soll unter Berücksichtigung der betrieblichen oder dienstlichen Belange Bildungszeit gewährt werden.

(9) Der Anspruch auf Bildungszeit entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 3

Verhältnis zu anderen Regelungen, Anrechnung

(1) Der nach diesem Gesetz bestehende Anspruch auf Bildungszeit ist ein Mindestanspruch. Andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertragliche Regelungen, betriebliche Vereinbarungen sowie sonstige vertragliche oder betriebliche Regelungen über Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung bleiben davon unberührt.

(2) Freistellungen, die aufgrund der in Absatz 1 Satz 2 genannten Regelungen erfolgen, werden auf den Anspruch auf Bildungszeit angerechnet, wenn durch sie der Zweck des § 1 Abs. 1 unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts ermöglicht wird. Eine Freistellung wird nicht angerechnet, wenn die Weiterbildung der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder überwiegend betriebsinternen Erfordernissen dient. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 4

Verfahren zur Inanspruchnahme der Bildungszeit

(1) Der Anspruch auf Bildungszeit ist bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der beanspruchten Bildungszeit, schriftlich oder elektronisch geltend zu machen. Hierbei ist der Nachweis über die Anerkennung der Veranstaltung, der Informationen über Inhalt, Zeitraum und durchführende Einrichtung einschließt, beizufügen.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann die Bildungszeit ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr für Bildungszeiten nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, die Zahl der am 30. April des Jahres anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat.

(3) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann die Bildungszeit für den vorgesehenen Zeitraum ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Vor einer derartigen Ablehnung ist der Betriebs- oder Personalrat nach den jeweils dafür maßgeblichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Ablehnung ist so früh wie möglich, in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(4) Bei Ablehnung der Bildungszeit nach Absatz 3 im laufenden Zweijahreszeitraum (§ 2 Abs. 1) gilt der Anspruch

auf Bildungszeit als auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen; eine nochmalige Ablehnung nach Absatz 3 ist unzulässig.

(5) Eine im laufenden Zweijahreszeitraum nicht in Anspruch genommene Bildungszeit kann durch schriftliche oder elektronische Abrede zwischen der anspruchsberechtigten Person und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen werden.

(6) Die ordnungsgemäße Teilnahme an der Veranstaltung ist der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nach deren Beendigung nachzuweisen.

§ 5

Fortzahlung des Arbeitsentgelts, Verbot von Erwerbstätigkeit, Benachteiligungsverbot

(1) Während der Bildungszeit und im Fall der Erkrankung während der Bildungszeit wird das Arbeitsentgelt fortgezahlt und entsprechend den §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes berechnet.

(2) Während der Inanspruchnahme von Bildungszeit darf keine dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

(3) Niemand darf wegen der Inanspruchnahme von Bildungszeit benachteiligt werden.

§ 6

Anerkennung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen in Präsenz, im digitalen oder im hybriden Format werden auf Antrag durch eine von dem für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu bestimmende Stelle anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dienen.
2. Sie dürfen nicht der Erholung, Unterhaltung oder allgemeinen Freizeitgestaltung dienen.
3. Sie müssen im Einklang stehen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung für Rheinland-Pfalz.
4. Sie müssen in der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Einrichtung liegen, die die Anerkennung beantragt. Die Einrichtung hat hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten. Bildungseinrichtungen des Landes, nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Volkshochschulen, Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft und Heimbildungsstätten, Einrichtungen der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen und Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gelten als entsprechend qualifiziert.
5. Sie müssen offen zugänglich sein. Die offene Zugänglichkeit setzt eine Veröffentlichung der Veranstaltung voraus. Die Teilnahme an den Veranstaltungen darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden. Dies schließt die Anerkennung von Veranstaltungen in der Trägerschaft derartiger Vereinigungen oder der Institutionen nicht aus. Die Teilnahme muss freiwillig erfolgen können. Sie darf von pädagogisch

begründeten Voraussetzungen sowie Zielgruppenorientierungen abhängig gemacht werden.

(2) In grundsätzlichen Fragen der Anerkennung werden Vertretungen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, der Kammern sowie des Landesbeirats für Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz beteiligt.

(3) Die Landesregierung regelt das Nähere der Anerkennungsvoraussetzungen und des Anerkennungsverfahrens (Absatz 1) sowie das Verfahren der Beteiligung in grundsätzlichen Fragen (Absatz 2) durch Rechtsverordnung.

(4) Veranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden sind, können nach diesem Gesetz anerkannt werden, soweit sie die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 und die Regelungen, die nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung bestimmt worden sind, erfüllen.

§ 7

Ausgleich für Klein- und Mittelbetriebe

(1) Das Land erstattet Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die in der Regel weniger als 50 Personen ständig beschäftigen, auf Antrag nach Maßgabe des Landeshaushalts einen pauschalierten Anteil des während der Bildungszeit fortzuzahlenden Arbeitsentgelts; § 2 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Von den Erstattungsleistungen ausgenommen sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(3) Die Pauschale nach Absatz 1 beträgt für jeden Tag der Bildungszeit die Hälfte des im Vorjahr in Rheinland-Pfalz gezahlten durchschnittlichen Arbeitsentgelts je Tag. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite zugewendet werden, sind auf die Erstattung nach Absatz 1 anzurechnen.

(4) Die Erstattung erfolgt ausschließlich für die Teilnahme an Veranstaltungen, die nach § 6 anerkannt sind.

(5) Soweit eine Erstattung nach den Absätzen 1 und 3 nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Bildungszeit nach diesem Gesetz.

(6) Der Erstattungsantrag ist vor Bewilligung der Bildungszeit zu stellen. Das Nähere über die Erstattung, insbesondere Verfahren und Zuständigkeit, regelt das für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 8

Bericht der Landesregierung

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag alle zwei Jahre, erstmalig im ersten Halbjahr 2027, einen Bericht über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur der Bildungszeit vor.

(2) Einrichtungen, die aufgrund von § 6 anerkannte Veranstaltungen durchführen, sind verpflichtet, die für den Bericht notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Änderung der Landesverordnung
zur Durchführung des
Bildungsfreistellungsgesetzes

Die Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2023 (GVBl. S. 193), BS 223-70-1, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
**„Landesverordnung zur Durchführung
des Landesbildungszeitgesetzes
(LBZGDVO)“**

2. Folgender neuer erster Abschnitt wird eingefügt:
**„Erster Abschnitt
Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeiten
(§ 1 Abs. 8 LBZG)“**

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit nach § 1 Abs. 8 Satz 3 des Landesbildungszeitgesetzes (LBZG) vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 29, BS 223-70) in der jeweils geltenden Fassung besteht, sind:

1. die Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen,
2. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, jungen Volljährigen (bis zum 27. Lebensjahr) und Seniorinnen und Senioren,
3. die Mitgestaltung des Sozialraums,
4. die Heimatpflege und die allgemeine Weiterbildung,
5. der Sport, insbesondere die Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter,
6. der Tierschutz, der Naturschutz und der Umweltschutz,
7. das Engagement in den Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
8. das Vereinsmanagement und
9. die öffentlichen Ehrenämter.

(2) Ehrenamtliche Tätigkeiten sind in der Regel freiwillige, gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, die nicht hauptberuflich oder zur Einkommenserzielung ausgeübt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 8 beschränkt sich die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten auf Aufgaben der Anleitung, der Organisation und der Lehre.“

3. Der bisherige erste Abschnitt wird zweiter Abschnitt und in dessen Überschrift wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 2 BFG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 2 LBZG)“ ersetzt.
4. Der bisherige § 1 wird § 2 und der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 1 Satz 2 BFG)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBZG)“ ersetzt.
5. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung werden die Worte „entsprechen den in § 3 BFG niedergelegten Zielen und sind damit auf den Anspruch nach § 1 Abs. 1 BFG“ durch die Worte „sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 LBZG“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Worte „oder deren Verbindung“ durch die Worte „oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten“ ersetzt.

c) In Nummer 2 werden nach den Worten „oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung“ die Worte „oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten“ eingefügt.

d) In Nummer 3 werden die Worte „in der Regel mindestens drei Unterrichtsstunden von je 45 Minuten“ durch die Worte „mindestens vier Unterrichtsstunden von je 45 Minuten vor 20.00 Uhr“ ersetzt.

- e) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Worte „der Arbeitgeberin oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

6. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Eine Freistellung wird angerechnet, wenn die Veranstaltung, für die sie erfolgt,
 1. mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform dauert und durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden je Tag umfasst oder
 2. zwei Tage dauert und durchschnittlich mindestens acht Unterrichtsstunden je Tag umfasst.
 Je Veranstaltungstag wird ein Freistellungstag angerechnet; An- oder Abreisezeiten sind nicht anrechenbar.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bildungsfreistellungstag“ durch das Wort „Freistellungstag“ ersetzt.

7. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Bildungsfreistellung“ durch das Wort „Bildungszeit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 4 Satz 2 BFG“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 5 LBZG“ ersetzt.

8. Der bisherige zweite Abschnitt wird dritter Abschnitt und in dessen Überschrift wird der Klammerzusatz „(§ 7 BFG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 LBZG)“ ersetzt.

9. Der bisherige § 5 wird § 6 und die Verweisung „§ 7 Abs. 1 BFG“ wird durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 LBZG“ ersetzt.

10. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) Die Verweisung „§ 7 Abs. 1 BFG“ wird durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 LBZG“ ersetzt.
- b) Der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BFG)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 LBZG)“ ersetzt.
- c) Die Worte „in der Regel mindestens“ werden durch das Wort „spätestens“ ersetzt.

11. Der bisherige § 7 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

§ 8

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Veranstaltungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Veranstaltungen sollen mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform durchgeführt werden und müssen durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden je Tag umfassen.
2. Veranstaltungen in Intervallform müssen so angelegt sein, dass sie in thematischer und organisatorischer Kontinuität durchgeführt werden.
3. Zweitägige Veranstaltungen sind anererkennungsfähig, wenn diese durchschnittlich mindestens acht Unterrichtsstunden je Tag umfassen.

4. Eintägige Prüfungsveranstaltungen, die gesondert und nicht im Rahmen der Anerkennung einer mehrtägigen Veranstaltung beantragt werden, sind anerkennungsfähig, wenn die Dauer der Prüfung mindestens vier Unterrichtsstunden beträgt.
5. An einem Veranstaltungstag müssen mindestens vier Unterrichtsstunden vor 20.00 Uhr stattfinden.
6. An- oder Abreisezeiten werden nicht mitgerechnet.
7. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(2) Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im digitalen Format durchgeführt werden, sind anerkennungsfähig, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung in Präsenzform erfüllt sind. Zusätzlich sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Onlineunterricht darf nur unter zeitgleicher Anwesenheit der Kursleitung und der Teilnehmenden durchgeführt werden (Synchronunterricht). Die Verpflichtung zur Teilnahme und die pädagogische Betreuung sind zu gewährleisten.
2. Onlineunterrichtstage sind in einem eigenen Online-Unterrichtsplan auszuweisen. Bei Hybridveranstaltungen sind zusätzlich die Präsenzunterrichtstage darzustellen.
3. E-Learning und asynchrone Onlineveranstaltungen sind nicht anerkennungsfähig.

(3) Die antragstellende Einrichtung hat eine sachgemäße Weiterbildung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LBZG wie folgt zu gewährleisten:

1. Dem Arbeitsplan für die Veranstaltung muss ein methodisches und didaktisches Konzept zugrunde liegen.
2. Für die Durchführung der Veranstaltung müssen Räumlichkeiten mit einer dazu geeigneten Ausstattung und die dafür erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung stehen.
3. Die antragstellende Einrichtung muss die Veranstaltung in maßgeblicher Weise eigenverantwortlich planen und durchführen; die Lehrkräfte müssen fachlich und pädagogisch entsprechend qualifiziert sein.
4. Beim Abschluss der Veranstaltung ist den Teilnehmenden eine Bescheinigung über die Teilnahme auszustellen.

(4) Die Veröffentlichung der Veranstaltung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 LBZG setzt voraus, dass die Veranstaltung in der Presse, durch öffentlich zu verteilendes Informationsmaterial oder in sonstiger entsprechend geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Aus der Veröffentlichung müssen die durchführende Einrichtung sowie Thema, Ort und Termin der Veranstaltung und die etwa zu entrichtenden Teilnahmegebühren ersichtlich sein.

(5) Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ist die nach § 6 zuständige Stelle berechtigt, auf Grundlage der eingereichten Unterlagen Einzelfallentscheidungen zu treffen. Enthält die Veröffentlichung der Veranstaltung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 LBZG eine Eingrenzung auf bestimmte Berufsgruppen, so kann diese Eingrenzung im Rahmen der Anerkennung der Veranstaltung übernommen werden.

(6) Veranstaltungen dienen in der Regel dann nicht der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehren-

amtlicher Tätigkeiten, sondern der Erholung, Unterhaltung oder allgemeinen Freizeitgestaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBZG, wenn sie insbesondere das Ausüben von Spielen oder Sportarten oder von künstlerischen oder kunsthandwerklichen Fertigkeiten oder Besichtigungen zum Gegenstand haben und dadurch die inhaltlichen und zeitlichen Mindestanforderungen an eine anerkennungsfähige Veranstaltung nicht erreicht werden. Zur besseren Handhabung von Anerkennungen im Bereich der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten kann das für Weiterbildung zuständige Ministerium in Abstimmung mit den Mitgliedern des Begleitgremiums eine Ausschlussliste erstellen.

(7) Veranstaltungen, die vorrangig Übungs- oder Trainingseinheiten zum Gegenstand haben und somit eine rein praktische Ausübung einer Fertigkeit oder Tätigkeit vermitteln, sind grundsätzlich nicht anerkennungsfähig. Eine Anerkennung als Veranstaltung der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten ist nur möglich, wenn der Anteil des organisierten Lernens überwiegt. Hiervon kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden, wenn die Ausübung des organisierten Lernens dem Erlernen und der Verfestigung der vermittelten Inhalte dient. Reine Praxiskurse sind nicht anerkennungsfähig.“

12. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 1 BFG“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 LBZG“ und die Verweisung „§ 7 Abs. 2 BFG“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 2 LBZG“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 1 BFG“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 LBZG“ ersetzt.

13. Der bisherige dritte Abschnitt (§§ 9 bis 13) wird vierter Abschnitt (§§ 10 bis 14) und erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt Erstattung für Klein- und Mittelbetriebe (§ 7 LBZG)

§ 10 Klein- und Mittelbetriebe

Eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber beschäftigt in der Regel ständig weniger als 50 Personen (§ 7 Abs. 1 Halbsatz 1 LBZG), wenn sie oder er unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 Halbsatz 2 LBZG

1. in dem der beanspruchten Bildungszeit vorausgegangenen Kalenderjahr während mindestens acht Kalendermonaten oder
2. während der überwiegenden Zahl der Kalendermonate im Kalenderjahr der beanspruchten Bildungszeit weniger als 50 Personen beschäftigt hat. Beschäftigte in Teilzeit sind in dem Umfang, der dem Anteil der Arbeitszeit entspricht, zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre, Auszubildende und selbstständige Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer.

§ 11 Form und Zeitpunkt des Erstattungsantrags

Der Erstattungsantrag ist von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung so frühzeitig wie möglich, spätestens drei

Wochen vor Beginn der beanspruchten Bildungszeit unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks einzureichen.

§ 12 Vorbescheid

Vor Beginn der beanspruchten Bildungszeit wird der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung durch Vorbescheid mitgeteilt,

1. ob er im Sinne des § 7 Abs. 1 LBZG antragsberechtigt ist,
2. ob die Erstattung nach § 7 Abs. 4 LBZG ganz oder teilweise ausgeschlossen ist und
3. ob die Erstattung nach § 7 Abs. 5 LBZG noch oder nicht mehr möglich ist.

§ 13 Erstattung

Die Erstattung wird nach Maßgabe des Vorbescheids aufgrund eines endgültigen Bescheids vorgenommen, nachdem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Bestätigung der in Anspruch genommenen Bildungszeit und einen Nachweis über die Teilnahme der beschäftigten Person an der Veranstaltung vorgelegt hat. Bestätigung und Nachweis sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der beanspruchten Bildungszeit vorzulegen.

§ 14 Berechnung des pauschalierten Anspruchs

Bei der Berechnung des nach Maßgabe des Landeshaushalts zu erstattenden pauschalierten Anteils des während der Bildungszeit fortzuzahlenden Arbeitsentgelts nach § 7 Abs. 1 und 3 LBZG ist vom tatsächlich geleisteten Arbeitsentgelt der Beschäftigten im Lande Rheinland-Pfalz auszugehen; dabei bleiben die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern entrichteten Beiträge für die Sozialversicherung sowie die sonstigen Arbeitsentgeltnebenkosten außer Betracht.“

14. Der bisherige vierte Abschnitt wird fünfter Abschnitt.
15. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:
 - a) Die Verweisung „§ 9 Satz 2 BFG“ wird durch die Verweisung „§ 8 Abs. 2 LBZG“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Mit dem Bericht wird zugleich evaluiert, inwieweit die Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten positive Auswirkungen auf die betrieblichen Interessen und Belange haben.“
16. Der bisherige § 15 wird § 16.
17. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

§ 10

Änderung der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung

Die Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung vom 28. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 23, BS 2020-1a-1) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 6 werden die Worte „Bildungsfreistellung nach dem Bildungsfreistellungsgesetz“ durch die Worte „Bildungszeit nach dem Landesbildungszeitgesetz“ ersetzt.

§ 11

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2025 (GVBl. S. 65), BS 2030-1-2, wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Bildungsfreistellung nach dem Bildungsfreistellungsgesetz vom 30. März 1993 (GVBl. S. 157, BS 223-70)“ durch die Worte „beanspruchte Bildungszeit nach dem Landesbildungszeitgesetz vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 29, BS 223-70)“ ersetzt.

§ 12

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung, Prüfung und Führung der Berufsbezeichnung der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers

Die Landesverordnung über die Ausbildung, Prüfung und Führung der Berufsbezeichnung der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers vom 2. September 2019 (GVBl. S. 268, BS 2124-11-2) wird wie folgt geändert:

In § 8 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bildungsfreistellung“ durch das Wort „Bildungszeit“ ersetzt.

§ 13

Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bildungsfreistellungsgesetz“ durch das Wort „Landesbildungszeitgesetz“ ersetzt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bildungsfreistellungsgesetz vom 30. März 1993 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 223-70, außer Kraft.

Mainz, den 11. Februar 2026
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

**Zweites Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes
zur Ausführung
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Vom 11. Februar 2026**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des
Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2025 (GVBl. S. 585), BS 216-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Entwicklung“ das Wort „, Teilhabe“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „kinderfreundliche“ die Worte „sowie inklusive“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen berücksichtigt, Benachteiligungen abgebaut und die Geschlechtergerechtigkeit gefördert werden,“.
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit oder ohne Behinderungen gefördert wird,“.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.

2. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a und 1 b eingefügt:

**„ § 1 a
Beteiligung von Kindern und
Jugendlichen und Selbstorganisierte
Zusammenschlüsse zur
Selbstvertretung**

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen.

(2) Junge Menschen haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen, an den zuständigen Jugendhilfeausschuss oder an den Landesjugendhilfeausschuss zu wenden. Die Zuständigkeiten der Verwaltung des Jugendamts und des Landesjugendamts bleiben unberührt.

(3) Das Land richtet einen Landesjugendbeirat in Form eines Zusammenschlusses junger Menschen aus organisierten Interessensvertretungen sowie junger Menschen ein, die nicht organisiert sind. Der Landesjugendbeirat berät die Landesregierung bei allen kinder- und jugendpolitischen Fragen und trägt relevante Themen an sie heran. Er verabschiedet eine Geschäftsordnung, in der die paritätische Zusammensetzung des Landesjugendbeirats zu regeln ist. Es wird eine Geschäftsstelle zur Begleitung, Beratung und Unterstützung des Landesjugendbeirats eingerichtet.

(4) Das Land richtet einen Landesjugendhilferat als Interessensvertretung von jungen Menschen in stationären

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ein. Er wird gewählt von jungen Menschen, die in einer solchen Einrichtung leben. Im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine Geschäftsstelle zur Begleitung, Beratung und Unterstützung des Landesjugendhilferats eingerichtet.

**§ 1 b
Kinder- und Jugendbericht
Rheinland-Pfalz**

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lebenslagen junger Menschen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vor. Dabei sollen Daten zu den objektiven Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen als auch zu den subjektiven Sichtweisen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt werden. Die Berichterstellung erfolgt unter einer umfassenden Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

(2) Die Landesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte eine unabhängige Sachverständigenkommission. Die Landesregierung fügt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen bei.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Es können neben Frauen und Männern auch Menschen benannt werden, bei denen als Geschlecht divers oder keine Geschlechtsangabe im Geburtenregister eingetragen ist.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen. Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene hören und Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Leiterin oder der Leiter“ werden durch das Wort „Leitung“ und die Worte „Vertreterin oder ständiger Vertreter“ durch die Worte „Vertretung“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 4 und 5 werden zu Absatz 2.
5. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

 1. die Leitung der Verwaltung des Jugendamts,
 2. eine Vertretung der Polizei.

(2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

 1. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 2. die Agentur für Arbeit,

3. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aus der Lehrerschaft,
4. der Träger des Gesundheitsamts eine Fachkraft des Gesundheitsamts,
5. die Leitung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - a) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
 - b) eine Vertretung der Interessen ausländischer junger Menschen,
 - c) eine Fachkraft des Jugendamts,
 - d) eine kommunale Beauftragte oder einen kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder eine die Belange von Menschen mit Behinderung vertretende Person,
6. der Stadt- oder Kreisjugendring,
7. die evangelische Kirche,
8. die katholische Kirche,
9. die jüdische Kultusgemeinde,
10. die muslimischen Gemeinschaften.

(3) Die Satzung hat vorzusehen, dass dem Jugendhilfeausschuss eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder als beratendes Mitglied angehört. Als weiteres beratendes Mitglied soll eine Person aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung im Sinne des § 4 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen werden. Die Mitglieder nach Satz 1 und 2 haben das Recht, Anträge an den Jugendhilfeausschuss zu stellen. Die Satzung kann vorsehen, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere Personen als beratende Mitglieder angehören.

(4) Erfordert dieses Gesetz in seiner ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung Änderungen der nach § 3 Abs. 1 zu erlassenen Satzung hinsichtlich der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses, so ist die Satzung spätestens bis zur nächsten Neubildung des Jugendhilfeausschusses anzupassen und findet bis dahin in ihrer bisher geltenden Fassung Anwendung.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Überörtliche“ durch das Wort „Überörtlicher“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesjugendamt“ die Worte „als überörtlicher Träger der Jugendhilfe nach § 69 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Leiterin oder der Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 4 eingefügt: „Es können neben Frauen und Männern auch Menschen benannt werden, bei denen als Geschlecht divers oder keine Geschlechtsangabe im Geburtenregister eingetragen ist.“
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen. Der Landesjugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene hören und Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern. Bei Bedarf sind für einzelne Aufgabenbereiche

Fachausschüsse einzurichten. Auch junge Menschen sollen in den Ausschüssen vertreten sein.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Leiterin oder der Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt: „4. die muslimischen Gemeinschaften,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.
 - cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt geändert: Die Worte „aus den Beauftragten für Jugend-sachen“ werden durch die Worte „eine Vertretung“ ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nummer 8 wird zu Nummer 9.
 - ee) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie folgt geändert: Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - ff) Folgende Nummer 11 wird angefügt: „11. die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „zum beratenden Mitglied“ durch die Worte „sowie zwei Vertretungen von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung im Sinne des § 4 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beratenden Mitgliedern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Mitglied“ durch die Worte „Die Mitglieder“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

9. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Unbegleitete Minderjährige

(1) Das Landesjugendamt weist ausländische Kinder oder Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen und deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte sich nicht im Inland aufhalten, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Inobhutnahme zu. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ausführung der §§ 42, 42 a, 42 b und 88 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassen.

(2) Die Jugendämter haben einen Anspruch auf Kosten-erstattung nach den §§ 89 bis 89 h des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Das fachliche zuständige Ministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Einzelheiten zur Kostenerstattung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

10. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das fachlich zuständige Ministerium fördert nach Maßgabe des Haushaltsplans die Entwicklung und Erprobung neuer Maßnahmen, welche auch Maßnahmen der inklusiven Weiterentwicklung der Jugendhilfe umfassen können.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung: „1. das Jugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe überwiegend im Bezirk eines Jugendamts tätig ist,“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „fördern“ die Worte „und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten“ angefügt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sind Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen, jungen Frauen sowie Angebote und Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gleichermaßen richten, gesondert darzustellen.“
13. In § 15 Satz 3 werden nach dem Wort „Erfahrungen“ das Wort „insbesondere“ und nach dem Wort „zur“ das Wort „inklusive“ eingefügt.
14. In § 16 Satz 2 werden die Worte „alleinerziehender Mütter und Väter sowie schwangerer Frauen“ durch die Worte „werdender oder alleinerziehender Eltern“ ersetzt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bedarfsgerechtes“ die Worte „und inklusives“ eingefügt und die Worte „Mütter, Väter“ durch das Wort „Eltern“ ersetzt.
bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „inklusive“ eingefügt.
b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Familienbildung zielt insbesondere darauf ab, die Aneignung, Stärkung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Strategien innerhalb von Familien zu unterstützen. Dabei steht das Wohlergehen von jungen Menschen im Mittelpunkt. Familienbildung zielt darauf ab, die Elternkompetenz und Selbstwirksamkeit der Erziehungsberechtigten zu erhöhen, Erziehungs- und Beziehungsfähigkeiten zu stärken, die Partnerschaftlichkeit der Elternteile zu stärken, Handlungssicherheit im Umgang mit familiären Konflikten zu erhöhen und die Ausgewogenheit von Familie und Beruf für Eltern zu erhöhen.
(3) Familienbildung richtet sich an alle Familien ungeachtet ihrer familiären Situation und Lebensumstände. Sie soll den vielfältigen Interessen und Bedürfnissen entsprechen und so gestaltet werden, dass an die individuellen Erfahrungen der teilnehmenden Personen und an die unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen von Familien angeknüpft und die aktive Mitarbeit und Mitgestaltung gestärkt wird. Hierbei sollen Familien in belastenden sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen frühzeitig erreicht und die speziellen Problemlagen aufgegriffen werden. Alleinerziehende sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Die Familienbildungsarbeit ist verstärkt darauf auszurichten, dass sich auch Väter, andere männliche Erziehungsberechtigte und junge Männer an Maßnahmen der Familienbildung beteiligen.“
c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch die Worte „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
16. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch die Worte „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
17. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:
„§ 19 a
Regionale Ombudsstellen
für die Kinder- und Jugendhilfe
(1) Nach § 9 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch stellt das Land sicher, dass für junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ombudsschaftliche Strukturen vorgehalten werden.
(2) Hierzu fördert das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium die Einrichtung von regionalen Ombudsstellen.
(3) Die Träger von regionalen Ombudsstellen stellen sicher, dass
1. die Ombudsstelle unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeitet,
2. für junge Menschen und ihre Familien ein niedrigschwelliger Zugang zu der Ombudsstelle besteht,
3. die Ombudsstelle barrierefrei ausgestaltet ist,
4. die in der Ombudsstelle tätigen Personen zur Verschwiegenheit über den Inhalt ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 9 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet sind und
5. die Ombudsstelle mit der landesweiten Beschwerdestelle bei der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz für Kinder und Jugendliche kooperiert.“
18. § 21 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder der oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bedarf. Das Jugendamt soll in geeigneten Fällen darauf hinwirken, dass die Pflegeperson und die Personensorgeberechtigten eine Vereinbarung über die Ausübung der Personensorge während des Pflegeverhältnisses treffen.“
b) Nach Absatz 1 werden folgende neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:
„(2) Das Jugendamt beteiligt das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen alters- und entwicklungsgerecht im Rahmen der Hilfe zur Erziehung an den Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Auswahl der Pflegeperson sowie bei der Ausgestaltung des Konzepts zur Sicherung ihrer oder seiner Rechte und zum Schutz vor Gewalt. Es informiert das Pflegekind über die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.
(3) Das Jugendamt soll im Rahmen der Hilfe zur Erziehung geeignete Maßnahmen treffen, um die Beziehung zwischen dem Pflegekind und den Eltern zu fördern.
(4) Das Jugendamt stellt im Rahmen der Hilfe zur Erziehung einen Hilfeplan auf und überprüft diesen

in regelmäßigen Abständen auch im Rahmen einer Perspektivklärung.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und in Satz 2 wird das Wort „Wohl“ durch das Wort „Kindeswohl“ ersetzt und die Worte „vernachlässigt, misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird“ werden durch die Worte „vernachlässigt oder misshandelt wird oder von sexualisierter Gewalt betroffen ist“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

19. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Anerkennung zur Übernahme von
Vormundschaften und Pflegschaften
durch Vereine

(1) Zuständige Behörde für die Anerkennung als Vormundschaftsverein nach § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

(2) Für die Erteilung der Anerkennung hat der antragstellende rechtsfähige Verein zu gewährleisten, dass die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind und die Führung der Vormundschaften oder Pflegschaften nach § 1790 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt.

(3) Über die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus, gelten für eine Anerkennung als Vormundschaftsverein folgende Bestimmungen:

- 1. Der Verein beschäftigt eine ausreichende Zahl beruflich geeigneter, angestellter Mitarbeitender, mindestens jedoch zwei Personen, und im Verein sind nicht ausschließlich ehrenamtliche Personen tätig.
- 2. Der Verein hat ein Qualitätsentwicklungskonzept zu erstellen, welches insbesondere die Sicherung und Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, ihre Beteiligung sowie ihren Schutz vor Gewalt gewährleistet.
Der Verein hat dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Änderungen, die die Anerkennungs-erteilung betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist jährlich bis zum 31. März ein Tätigkeitsbericht über das vergangene Tätigkeitsjahr vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Anzahl und Art der übernommenen Pflegschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche sowie die Anzahl der vom Verein in ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenen Einzelvormünder und -pfleger gibt.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach den §§ 45 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
Die Worte „Achten Buch“ werden durch die Worte „des Achten Buches“ sowie die Worte „Leiterin oder des Leiters“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebslaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist, ist auch dann Einrichtung im Sinne des § 45 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie unter Verantwortung eines Trägers steht, der

- 1. das Konzept,
- 2. die fachliche Steuerung der Hilfe,
- 3. die Qualitätssicherung,
- 4. die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals,
- 5. die Außenvertretung,
- 6. das Vorhalten einer pädagogischen Expertise,
- 7. die Sicherstellung der Erreichbarkeit in Krisensituationen sowie der Ansprechbarkeit für die untergebrachten jungen Menschen,
- 8. das Vorhandensein von Kenntnissen über einrichtungsbezogene und regionale Bedingungen und Hilfestrukturen und
- 9. einen regelmäßigen Austausch zwischen der Einrichtung und dem Träger

gewährleistet.

Zur Wahrnehmung der Verantwortung eines Trägers ist auszuschließen, dass die mit der Betreuung betraute Person zugleich Trägervertretung und Leitung der Einrichtung ist, mit der Trägervertretung verheiratet ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt oder mit der Trägervertretung in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist.“

- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

21. § 22 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch die Worte „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Kindertagesstätte“ durch die Worte „Tageseinrichtung für Kinder“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch die Worte „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „sexuell ausgebeuteter Mädchen und Jungen“ durch die Worte „von sexualisierter Gewalt betroffener Kinder und Jugendlichen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Jugendhilfeplanung sieht die Einrichtung von Kinderschutzdiensten und anderen geeigneten Fachdiensten vor, deren Aufgabe es ist, Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Vernachlässigungen, Misshandlungen oder sexualisierter Gewalt werden, die erforderlichen Hilfen zum Schutz vor weiteren Gefährdungen, zur Verarbeitung ihrer Erlebnisse und zur Heilung erlittener seelischer und körperlicher Verletzungen zu leisten oder zu vermitteln; den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ durch das Wort „Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „, die gemäß § 69 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Mädchen und Jungen“ durch die Worte „Kindern und Jugendlichen“ ersetzt.
25. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „§ 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ die Worte „sowie der Kosten für Leistungen in Regelsystemen der Schule und Tageseinrichtungen für Kinder in Form von Infrastrukturmodellen, wenn sie zweckgleich zu den Eingliederungshilfeleistungen des § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Bildung dienen“ eingefügt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Stellt sich nach Ablauf der Frist heraus, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im An-

trag zu hohe Kosten angegeben hat und dadurch ein überhöhter Erstattungsbetrag im Verhältnis zu den übrigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt wurde, hat er den Gesamtbetrag der zu hoch beantragten Kosten bei der nächsten Antragstellung vollständig in Abzug zu bringen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hierüber zu informieren. Ergibt sich nach Ablauf der Frist, dass zu geringe Kosten beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung beantragt wurden, erfolgt grundsätzlich keine nachträgliche Berücksichtigung dieser Kosten.“

26. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern geändert.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Mainz, den 11. Februar 2026
Der Ministerpräsident
Alexander S c h w e i t z e r

**Landesgesetz
für Chancengleichheit, Demokratie
und Vielfalt
(LGCDV)
Vom 11. Februar 2026**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Ziele des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz dient der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts als Voraussetzung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Es fördert insbesondere die tägliche Arbeit an Chancengleichheit, die Möglichkeiten zu demokratischer Partizipation und Wertschätzung der Vielfalt, in dem es Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts einschließlich der geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindert oder beseitigt.

(2) Die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung und die Förderung der Durchsetzung von Chancengleichheit als wesentliches Merkmal der Demokratie in Deutschland sind das Leitprinzip bei politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der öffentlichen Stellen in der unmittelbaren Landesverwaltung.

(3) Die öffentlichen Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung ergreifen und fördern Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes.

**§ 2
Diskriminierungsverbot**

Bei der Wahrnehmung öffentlicher Verwaltungsaufgaben in der unmittelbaren Landesverwaltung sind unmittelbare, mittelbare und assoziierte Diskriminierung sowie Belästigungen, einschließlich sexueller Belästigungen, aus rassistischen Gründen, Gründen des Alters, Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einschließlich der geschlechtlichen Identität, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität verboten. Die Regelung des Satzes 1 gilt auch für Anweisungen, die eine Diskriminierung bezwecken oder bewirken. Sie gilt nur für Maßnahmen des öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandelns.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

(1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts liegt auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Person wegen Schwangerschaft oder Elternschaft vor. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt ebenfalls vor, wenn die Person, die die Diskriminierung begeht, das Vorliegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe nur annimmt. Das Unterlassen von diskriminierungsbeendenden Maßnahmen und Handlungen steht einem Tun gleich, sofern eine Pflicht zum Tätigwerden besteht.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise diskriminieren können.

(3) Eine assoziierte Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person eine Benachteiligung aufgrund eines engen persönlichen Näheverhältnisses zu einer anderen Person, die einer nach § 2 geschützten Personengruppe angehört, erfährt. Eine assoziierte Diskriminierung liegt auch vor, wenn die Person, die die Diskriminierung begeht, das Vorliegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe lediglich annimmt.

(4) Eine Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn ein unerwünschtes Verhalten, das mit einem oder mehreren der in § 2 genannten Gründe in Zusammenhang steht, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn es ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld schafft.

(5) Eine sexuelle Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn insbesondere eine sexuelle Handlung, ein unerwünschter sexuell bestimmter Körperkontakt, eine unerwünschte Bemerkung sexuellen Inhalts, das Zeigen pornographischer Darstellungen sowie die Aufforderung zu sexuellen Handlungen bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.

(6) Eine Anweisung zur Diskriminierung aus einem in § 2 genannten Grund liegt vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das eine Adressatin oder einen Adressaten des entsprechenden öffentlich-rechtlichen Handelns wegen eines der in § 2 genannten Gründe diskriminiert oder diskriminieren kann. Unter einer Anweisung im Sinne dieses Gesetzes ist eine von einer weisungsbefugten Person erlassene Handlungsaufforderung, Anordnung, ein Auftrag oder ein Befehl in Form einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung, wie ein Sachverhalt durchzuführen oder zu behandeln ist, zu verstehen. Diese Regelung gilt insbesondere für Anweisungen, die ein Tun, Dulden oder Unterlassen gegenüber einer oder mehrerer Personen nach sich ziehen.

**§ 4
Unterschiedliche Behandlung wegen
mehrerer Gründe**

Erfolgt eine unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer der in § 2 genannten Gründe, so kann diese unterschiedliche Behandlung nur gerechtfertigt werden, wenn sich die Rechtfertigung auf alle diese Gründe erstreckt, derentwegen die unterschiedliche Behandlung erfolgt.

**§ 5
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die unmittelbare Landesverwaltung mit Ausnahme der Kreisverwaltungen als untere Landesbehörden nach § 55 Abs. 1 der Landkreisordnung. Es gilt ebenfalls für die Gerichte, den Landtag, die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes und den Verfassungsgerichtshof, soweit die-

se Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sowie für den Rechnungshof Rheinland-Pfalz, soweit nicht seine Mitglieder bei ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit handeln.

§ 6

Rechtfertigung von Ungleichbehandlung und positive Maßnahmen

- (1) Eine Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt, wenn sie aufgrund eines hinreichenden sachlichen Grundes erfolgt.
- (2) Eine Ungleichbehandlung ist auch gerechtfertigt, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile strukturell benachteiligter Personen wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe verhindert oder ausgeglichen werden sollen (positive Maßnahmen).

Teil 2 Rechtsschutz

§ 7

Schadensersatz und Frist

- (1) Die öffentliche Stelle, in deren Verantwortungsbereich die Diskriminierung stattgefunden hat, hat der diskriminierten Person den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Geltendmachung eines Anspruchs nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn es die anspruchsberechtigte Person vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Einlegung eines Rechtsbehelfs abzuwenden.
- (2) Sofern es sich nicht um einen Vermögensschaden handelt, kann die diskriminierte Person eine angemessene Entschädigung in Geld von der öffentlichen Stelle verlangen, in deren Verantwortungsbereich die Diskriminierung stattgefunden hat.
- (3) Wird eine Ungleichbehandlung im Sinne des § 2 verwirklicht, die nicht gerechtfertigt ist, und entsteht dadurch ein Schaden bei einer dritten Person, die in einem engen persönlichen Näheverhältnis zu der von der Ungleichbehandlung betroffenen Person steht, so ist die geschädigte dritte Person berechtigt, ihren Schaden nach den Absätzen 1 und 2 geltend zu machen.
- (4) Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach den Absätzen 1 bis 3 beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die anspruchsberechtigte Person von den diskriminierenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Im Übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.
- (5) Für die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Unberührt bleibt der öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch.

§ 8

Maßregelungsverbot

- (1) Benachteiligungen der betroffenen Personen wegen der Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen nach diesem Gesetz sowie Benachteiligungen von Dritten wegen der Weigerung, eine gegen dieses Gesetz verstoßende Anweisung auszuführen, sind verboten. Dieses Verbot gilt auch gegenüber solchen Personen, die Betroffene bei der Geltendmachung oder der Weigerung unterstützen oder die als Zeuginnen oder Zeugen aussagen.
- (2) Die Zurückweisung oder Duldung diskriminierender Verhaltensweisen durch betroffene Personen darf nicht als

Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Person berührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Antidiskriminierungsverbände

- (1) Rheinland-pfälzische Antidiskriminierungsverbände sind Zusammenschlüsse aus mindestens 50 Mitgliedern, die nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend entsprechend ihrer Satzung die besonderen Interessen von diskriminierten Personen oder Personengruppen nach Maßgabe von § 2 insbesondere merkmalsübergreifend wahrnehmen. Bei einem Dachverband liegt die Mindestmitgliederzahl bei fünf Vereinen. Rheinland-pfälzische Antidiskriminierungsverbände und Dachverbände nach diesem Gesetz müssen
 1. ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben und ihr satzungsgemäßer Tätigkeitsbereich muss das Gebiet von Rheinland-Pfalz umfassen,
 2. seit mindestens fünf Jahren bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne von Satz 1 tätig gewesen sein,
 3. durch die bisherige Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erwarten lassen und
 4. als gemeinnützig anerkannt sein.
- (2) Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und im Klageverfahren wegen einer Ungleichbehandlung im Sinne des § 2 kann sich die klagebefugte Person des Beistandes durch einen rheinland-pfälzischen Antidiskriminierungsverband bedienen.
- (3) Eine Beistandschaft ist unzulässig, wenn die beanstandeten Handlungen aufgrund von gerichtlichen Entscheidungen oder Vergleichen in gerichtlichen Verfahren erfolgt sind.
- (4) Die §§ 13 und 14 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Teil 3 Maßnahmen

§ 10

Zuständigkeit und Maßnahmen der Landesantidiskriminierungsstelle

- (1) Die Landesantidiskriminierungsstelle ist im für Demokratieförderung zuständigen Ministerium angesiedelt. Sie ist dem horizontalen und merkmalsübergreifenden Ansatz verpflichtet und arbeitet ressortübergreifend und koordinierend.
- (2) Das für Demokratieförderung zuständige Ministerium unterstützt und koordiniert die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes, indem es insbesondere
 1. für die von Diskriminierung ausgehenden Gefahren sensibilisiert und Vorschläge für Präventionsmaßnahmen erarbeitet,
 2. strukturelle Diskriminierungen identifiziert und zu deren Abbau beiträgt,
 3. wissenschaftliche Untersuchungen zu Diskriminierungen, ihren Ursachen und ihren Folgen initiiert oder durchführt,
 4. die öffentlichen Stellen bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes unterstützt,
 5. mit allen Ministerien die Vielfaltstrategie des Landes koordiniert und weiterentwickelt und
 6. die Entwicklung und Durchführung von Angeboten der Fort- und Weiterbildung im Bereich der Vielfaltskompetenz fördert.

§ 11**Beratung zu Verstößen gegen das
Diskriminierungsverbot**

Das für Demokratieförderung zuständige Ministerium fördert Maßnahmen im Rahmen der unabhängigen zivilgesellschaftlich getragenen Beratung für Opfer von Diskriminierung. Diese Beratung muss insbesondere merkmalsübergreifend, horizontal ausgerichtet oder intersektional angesetzt sein.

§ 12**Zusammenarbeit und Landesprogramme**

(1) Die Landesregierung wirkt für die Umsetzung der Ziele nach diesem Gesetz auf die Kooperation insbesondere mit Antidiskriminierungsverbänden, Beratungseinrichtungen, Organisationen der Demokratieförderung, Interessenvertretungen sowie der Wirtschaft und der Wissenschaft hin und fördert den Dialog und Austausch zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen.

(2) Bei Landesprogrammen, die direkte Auswirkungen auf die Lebenssituation von Menschen haben oder ihrer unmittelbaren Förderung dienen, soll die Vielfalt der Bevölkerung berücksichtigt werden.

§ 13**Evaluation**

Das Gesetz wird im Jahr 2031 durch das fachlich zuständige Ministerium evaluiert und der Bericht dem Landtag vorgelegt.

Teil 4**Änderung anderer Rechtsvorschriften
und Schlussbestimmungen****§ 14****Änderung des Landesdatenschutzgesetzes**

Das Landesdatenschutzgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 204-1, wird wie folgt geändert:

§ 27 Nr. 15 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe e werden nach dem Wort „Sexualleben“ ein Komma und die Worte „zur geschlechtlichen Identität“ eingefügt.

§ 15**Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „sexuellen“ die Worte „oder geschlechtlichen“ und wird nach dem Wort „Bürger“ ein Komma eingefügt.

§ 16**Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 4 wird nach dem Wort „beseitigen“ das Wort „sie“ gestrichen und werden nach dem Wort „sexueller“ die Worte „oder geschlechtlicher“ eingefügt.

§ 17**Änderung des Landesrichtergesetzes**

Das Landesrichtergesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 233), BS 312-1, wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Beziehungen“ die Worte „sowie sexuelle und geschlechtliche Identität“ eingefügt.

§ 18**Änderung des
Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 19. November 2025 (GVBl. S. 639, 669), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

§ 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere dass jede Benachteiligung aus rassistischen Gründen oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität unterbleibt.“

§ 19**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 11. Februar 2026
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

**Landesgesetz
zur Aufhebung
landpachtverkehrsrechtlicher Vorschriften
Vom 11. Februar 2026**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. das Landpachtverkehrsgesetz vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855), soweit es bisher für das Land Rheinland-Pfalz nach Artikel 125 a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als Bundesrecht fortgilt,
2. die Landesverordnung zur Durchführung des Landpachtverkehrsgesetzes vom 3. Februar 1993 (GVBl. S. 116), geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171), BS 7813-1.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 11. Februar 2026
Der Ministerpräsident
Alexander S c h w e i t z e r

Landesgesetz zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften Vom 11. Februar 2026

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesfischereigesetz vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch § 127 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), BS 793-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Nummer 2 werden nach dem Wort „Fischzuchtanlagen“ die Worte „und sonstige Aquakulturanlagen“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Neunaugen“ durch das Wort „Rundmäuler“ ersetzt und werden nach dem Wort „heimischen“ die Worte „und gewässertypischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „heimischen“ die Worte „und gewässertypischen“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:
 „(1) Selbstständige Fischereirechte sind Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zustehen. Formen selbstständiger Fischereirechte sind:
 1. das ausschließliche selbstständige Fischereirecht als alleiniges uneingeschränktes Fischereirecht,
 2. das Koppelfischereirecht als ein uneingeschränktes selbstständiges Fischereirecht, das neben einem oder mehreren anderen uneingeschränkten selbstständigen Fischereirechten auf derselben Gewässerfläche zur Ausübung der Fischerei berechtigt, und
 3. das beschränkte selbstständige Fischereirecht als ein auf das Hegen, Fangen oder Aneignen nur einzelner der in § 4 Abs. 1 genannten Fische, auf die Benutzung bestimmter Fangmittel, auf eine bestimmte Zeit, auf den Fang für den häuslichen Gebrauch oder in anderer Hinsicht beschränktes selbstständiges Fischereirecht.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
 „(2) Vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 bleiben selbstständige Fischereirechte in ihrem bei In-Kraft-Treten des Gesetzes am 1. Januar 1975 bestehenden Umfang aufrechterhalten.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „ein“ wird das Wort „selbstständiges“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „die im § 10 bezeichneten“ werden durch die Worte „beschränkte selbstständige“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Worte „In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ durch das Datum „1. Januar 1975“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Selbstständige Fischereirechte, die nicht im Grundbuch oder Wasserbuch eingetragen sind, sind zum 1. Januar 1985 erloschen, wenn nicht zuvor ihre Eintragung in das Fischereibuch beantragt wurde. In den Fällen des § 8 erlöschen sie mit Ablauf von zehn Jahren nach ihrem Entstehen in ihrer veränderten Form, wenn nicht zuvor ihre Eintragung in das Fischereibuch beantragt wird.“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Grundbuches“ die Worte „und liegt kein sonstiger Nachweis des selbstständigen Fischereirechts vor“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „geführt“ durch die Worte „schriftlich oder elektronisch geführt; in der Rechtsverordnung nach Satz 2 kann die Führung des Fischereibuchs für das gesamte Land einer oberen Fischereibehörde übertragen werden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Form und die“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „übertragenden“ durch das Wort „übertragenen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Übertragung“ die Worte „eines selbstständigen Fischereirechts“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Ein beschränktes selbstständiges Fischereirecht kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks oder auf den Inhaber eines nicht beschränkten Fischereirechts auf mindestens einem gemeinsam belasteten Gewässergrundstück und nur ungeteilt übertragen werden.“
6. § 10 wird gestrichen.
7. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Die §§ 9 und 10 gelten“ durch die Angabe „§ 9 gilt“ ersetzt.
8. In § 13 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 10)“ gestrichen.
9. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:
 „§ 13 a
 Änderungen selbstständiger Fischereirechte und deren Eintragung im Fischereibuch
 (1) Die Vereinigung von mehreren selbstständigen Fischereirechten zu einem selbstständigen Fischereirecht, die Teilung eines selbstständigen Fischereirechts in mehrere selbstständige Fischereirechte sowie die Übertragung eines selbstständigen Fischereirechts oder eines Anteils an der Gemeinschaft nach Bruchteilen an einem selbstständigen Fischereirecht sind seitens des neuen Inhabers der oberen Fischereibehörde anzuzeigen und von Amts wegen in das Fischereibuch einzutragen.
 (2) Ein im Fischereibuch eingetragenes selbstständiges Fischereirecht ist von Amts wegen zu löschen, wenn
 1. dessen Nichtbestehen rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist,

2. es nach § 12 erloschen ist oder
3. es nach § 13 aufgehoben wurde.
- (3) Offensichtliche Unrichtigkeiten sind im Fischereibuch nach Anhörung der Betroffenen von Amts wegen zu berichtigen. Im Falle der Bereinigung von selbstständigen Fischereirechten im Fischereibuch ist die Rangfolge der Nachweise nach § 7 Abs. 3 Satz 3 maßgebend.“
10. In § 14 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die für den Fischereipachtvertrag geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Unterpachtvertrag entsprechende Anwendung.“
11. § 16 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt nicht für Unterpachtverträge sowie für Verlängerungen von Pachtverträgen.“
b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „in begründeten Fällen“ eingefügt und die Worte „die Beachtung der Vorschrift eine unbillige Härte darstellen würde“ gestrichen.
c) In Absatz 5 wird die Verweisung „571 bis 579“ durch die Verweisung „566 bis 567b“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ein Fischereierlaubnisvertrag darf nur mit natürlichen Personen abgeschlossen werden, die
1. Inhaber eines gültigen Fischereischeines sind und
2. im Falle einer bestehenden Entrichtungspflicht die Entrichtung der Fischereiabgabe in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 nachweisen können.
Bei Personen, die nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 von der Fischereischeinpflcht befreit sind, genügt der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2.“
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „ungeachtet des § 41 Abs. 2“ und die Worte „Fischarten, Fangmengen“ durch die Worte „Fischgrößen, Fischarten, Fangmengen, Fangzeiten“ ersetzt.“
13. § 19 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Mehrere in demselben Gewässer zur Fischerei Berechtigte können den Anspruch nur gemeinschaftlich geltend machen.“
b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Koppelfischer“ durch die Worte „in demselben Seitenarm zur Fischerei Berechtigte“ ersetzt.
c) In Absatz 6 werden die Worte „mit der Maßgabe, dass der Fischereiberechtigte zur Überlassung der Fischereiausübung nicht verpflichtet ist, wenn er die Fischerei ruhen lässt“ gestrichen.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 wird das Wort „Campingplätzen“ durch die Worte „Freizeiteinrichtungen, die keine Schwimmbäder sind“ ersetzt.
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „einen“ durch das Wort „einem“ und werden die Worte „das Gewässer“ durch die Worte „den für die Fischerei zweckmäßigen Bereich des Gewässers in dem für die Ausübung der Fischerei erforderlichen Maß“ ersetzt
- und wird nach dem Wort „Betretungsrechts“ der Klammerzusatz „(Uferzugangsrecht)“ eingefügt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Absatz 3 gilt entsprechend.“
15. § 26 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In der Einleitung wird nach den Worten „sich ein“ das Wort „ausschließliches“ eingefügt.
b) In Nummer 1 wird das Wort „Uferlänge“ durch das Wort „Gewässerlänge“ ersetzt.
16. In § 30 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Körperschaft“ ersetzt.
17. In § 32 Abs. 1 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
„Die dafür notwendigen Vorermittlungen können sich auf die Feststellung derjenigen Mitglieder der Fischereigenossenschaft beschränken, die über das Grundbuch, das Wasserbuch oder das Fischereibuch ermittelbar sind.“
18. Die §§ 33 bis 38 erhalten folgende Fassung:
- „§ 33
Fischereischeinpflcht
- (1) Wer den Fischfang ausübt, muss
1. vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 einen gültigen Fischereischein und
2. im Falle einer bestehenden Entrichtungspflicht einen gültigen Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 besitzen, diese in einem zulässigen Format bei sich führen und auf Verlangen der Fischereiaufsicht (§ 58 Abs. 7), den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Einsichtnahme aushändigen oder digital vorzeigen sowie zur Überprüfung übermitteln. Der Fischereischein und der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.
- (2) Personen mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz bedürfen eines Fischereischeines der zuständigen Fischereibehörde. Im Übrigen werden die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten gültigen Fischereischeine in Rheinland-Pfalz anerkannt. Wird die Hauptwohnung nach Rheinland-Pfalz verlegt, bleiben die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fischereischeine im geltenden Umfang und bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer in Rheinland-Pfalz gültig; nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gilt Satz 1.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Fischereigehilfen im Rahmen ihrer Unterstützung eines Fischereiberechtigten, eines Fischereipächters oder eines von diesen beauftragten Inhabers eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfanges; in diesen Fällen ist der Fischereiberechtigte, der Fischereipächter oder der von diesen beauftragte Inhaber eines Fischereischeines für die Einhaltung der maßgeblichen, insbesondere fischerei- und tierschutzrechtlichen, Vorschriften verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Ausübung des Fischfanges mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen. Die Fischereibehörde kann in besonderen Fällen sowie für Teilnehmer an fischereilichen Veranstaltungen weitere Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.
- (4) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die das siebte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder Teilnehmer eines Praxistages im

Rahmen eines Vorbereitungslehrganges auf die staatliche Fischerprüfung sind, soweit sie die Fischerei in Begleitung eines Fischereischeininhabers ausüben, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Fischereischeininhaber nach Satz 1 muss stets bereit und in der Lage sein, unmittelbar einzugreifen. Personen vor Vollendung des zehnten Lebensjahres ist das Abködern lebender Fische und das Betäuben und Töten von Fischen nicht erlaubt.

§ 34

Voraussetzungen für den Fischereischein, Sachkundenachweis, Fischerprüfung

- (1) Der Fischereischein wird nur erteilt, wenn die antragstellende Person
1. das 13. Lebensjahr vollendet hat,
 2. die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzt und
 3. keine Versagungsgründe entgegenstehen.

(2) Der Nachweis der Sachkunde ist vorbehaltlich des Absatzes 4 durch erfolgreiches Ablegen der rheinland-pfälzischen Fischerprüfung nach Maßgabe des Absatzes 3 zu erbringen, mit der ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen sind.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung, in der insbesondere zu regeln sind:

1. die Prüfungsgebiete,
2. die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang,
3. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
4. das Prüfungsverfahren.

Das Nähere über das Prüfungszeugnis, insbesondere zu dessen Muster und Format digital als elektronisches Zertifikat oder in Papierform, Inhalt und Erteilung, kann in der Rechtsverordnung geregelt werden. Die Prüfungsordnung kann Vorschriften über Prüfungsgebühren enthalten.

- (4) Von der Ablegung der Fischerprüfung sind befreit:
1. beruflich ausgebildete Fischer und Fischzüchter sowie Personen, die hierzu ausgebildet werden,
 2. Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind,
 3. Fischereischeininhaber, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einen gültigen Fischereischein aufgrund einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung erworben haben,
 4. Fischereischeininhaber, die die Fischerei in Rheinland-Pfalz nachweislich rechtmäßig mindestens sechs Monate ausgeübt haben,
 5. Personen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bereits eine für den Erwerb des dortigen Fischereischeines gesetzlich vorgeschriebene Fischerprüfung abgelegt haben,
 6. Personen, die einen besonderen Fischereischein nach § 36 beantragt haben und
 7. Ausländer, die eine der rheinland-pfälzischen Fischerprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben; das fachlich zuständige Ministerium kann die Gleichwertigkeit von Fischerprüfungen anderer Mitgliedstaaten

der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraums durch Rechtsverordnung festlegen.

§ 35

Versagungsgründe

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen, denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch eine einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1830 und § 1815 Abs. 2 Nr. 5 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

- (2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,
1. die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
 2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
 3. die wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche oder tierschutzrechtliche Vorschriften verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden sind oder
 4. denen zur Betreuung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1830 und § 1815 Abs. 2 Nr. 5 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

(3) Aus den Gründen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn fünf Jahre verstrichen sind, seitdem die Strafe oder das Bußgeld vollstreckt, verjährt oder erlassen ist.

(4) Ist gegen eine Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung darüber, ob ihr ein Fischereischein zu erteilen ist, bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt werden, wenn im Falle der Verurteilung oder Verhängung eines Bußgeldes der Fischereischein versagt werden kann.

§ 36

Besondere Fischereischeine

(1) Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Rheinland-Pfalz, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Fischerprüfung ablegen können oder in vergleichbar gelagerten Fällen kann ein Sonderfischereischein erteilt werden. Der Sonderfischereischein berechtigt zur Ausübung der Fischerei nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers im Sinne des § 34 Abs. 1.

(2) Personen, die über keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, kann ein Gästeschein erteilt werden.

(3) Mitgliedern diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen und deren Angehörigen kann, soweit sie durch amtliche Pässe des Auswärtigen Amtes oder der Staats- oder Senatskanzlei eines Landes der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen sind, ein Besucherfischereischein erteilt werden.

(4) Besondere Fischereischeine im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind keine fischereifachlichen Sachkundenachweise und befähigen nicht zum Abschluss von Fischereipacht-

verträgen nach § 16, zur unmittelbaren Ausübung der Fischerei in Eigenfischereibezirken durch Fischereiberechtigte sowie zur Begleitung von Personen bei der Ausübung der Fischerei nach § 33 Abs. 4 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 2. § 33 Abs. 1 und 2, die §§ 35 und 37 Abs. 4 und die §§ 38 bis 40 sowie § 18 in Verbindung mit §§ 41 und 42 finden Anwendung.

§ 37

Gültigkeitsdauer und Form des Fischereischeines

(1) Es werden erteilt:

1. Sonderfischereischeine nach § 36 Abs. 1 für die Dauer eines Kalenderjahres,
2. Gästescheine nach § 36 Abs. 2 höchstens zwei Mal im Kalenderjahr für jeweils bis zu 30 aufeinanderfolgende Tage und
3. alle übrigen Fischereischeine unbefristet.

(2) Die Gültigkeitsdauer eines Sonderfischereischeines nach § 36 Abs. 1 kann verlängert werden. Eine solche Verlängerung steht der Erteilung eines Sonderfischereischeines gleich.

(3) Ein nach § 34 des Landesfischereigesetzes in seiner bis zum Ablauf des [Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes einsetzen] geltenden Fassung zeitlich befristet erteilter Fischereischein kann, auch bereits vor Ablauf seiner Gültigkeit, nach Maßgabe des Absatzes 4 in einen unbefristeten Fischereischein umgewandelt werden. Eine solche Umwandlung steht der Erteilung eines Fischereischeines gleich.

(4) Fischereischeine werden nach einem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Muster und Format nebst Sicherheitsmerkmalen als Plastikkarte im Scheckkartenformat oder digital als elektronisches Zertifikat oder in Papierform ausgestellt; das elektronische Zertifikat kann auch zusätzlich zur Plastikkarte im Scheckkartenformat ausgestellt werden. Besondere Fischereischeine gemäß § 36 Abs. 2 werden nach einem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Muster und Format digital als elektronisches Zertifikat oder in Papierform ausgestellt. Das Nähere zu Muster und Format, insbesondere zu den erforderlichen Sicherheitsmerkmalen und zur Zulässigkeit des Formates in Papierform und dessen Umtauschmöglichkeiten in ein anderes Format, kann das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 38

Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeines

Zuständig für die Erteilung, einschließlich Verlängerung oder Umwandlung, eines Fischereischeines sowie dessen Umtausch in ein anderes Format ist:

1. für Personen, die in Rheinland-Pfalz ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz haben, die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung, die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt oder die Stadtverwaltung der großen kreisangehörigen Stadt, in deren Gebiet der Antragsteller wohnt, und
2. für alle übrigen Personen die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung, die Stadtverwaltung der kreisfreien

Stadt oder die Stadtverwaltung der großen kreisangehörigen Stadt, in deren Gebiet der Antragsteller den Fischfang ausüben will.

Für die örtliche Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 1 ist vorrangig der Hauptwohnsitz maßgebend.“

19. In § 39 wird die Verweisung „§ 37“ durch die Verweisung „§ 38“ ersetzt.

20. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von jedem Inhaber eines Fischereischeines im Sinne des § 33 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz sowie von Personen mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz, die nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 von der Fischereischeinplicht befreit sind, wird pro Kalenderjahr eine Fischereiabgabe erhoben, die zur Förderung der Fischerei zu verwenden ist. Mit der Fischereiabgabe sollen insbesondere gefördert werden:

1. Maßnahmen des Fischschutzes und Fischpopulationschutzes, einschließlich der ökologischen Verbesserung der Artenzusammensetzung und der Gewässerstruktur,
2. die Wiederansiedlung von Fischen und
3. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Forschungsvorhaben im Bereich des Fischereiwesens.

Verlegt der Inhaber eines Fischereischeines im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Satz 2, oder eine Person, die nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 von der Fischereischeinplicht befreit ist, den Hauptwohnsitz nach Rheinland-Pfalz, ist die Fischereiabgabe in Rheinland-Pfalz erstmalig zu entrichten, sobald der Nachweis über die Errichtung der Fischereiabgabe in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr erbracht werden kann, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach dem Wohnsitzwechsel. Hat der Inhaber eines Fischereischeines im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Satz 2, oder eine Person, die nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 von der Fischereischeinplicht befreit ist, keinen Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz, wird eine Fischereiabgabe nur erhoben, sofern kein Nachweis über die Errichtung der Fischereiabgabe in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Keine Fischereiabgabe wird erhoben:

1. in den Fällen des § 33 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Alternative 2 sowie des § 36 Abs. 2 und Abs. 3,
2. von Personen, die gesetzlich vorgeschriebene fischereibiologische oder gewässerkundliche Untersuchungen im Gewässer vornehmen und
3. im Falle der Zulassung durch die Fischereibehörde von Personen, die nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 von der Fischereischeinplicht befreit sind, wenn diese als Berufsfischer ausgebildet werden.

Zuständig für die Erhebung der Fischereiabgabe ist die obere Fischereibehörde. Das Nähere über Erhebung, auch in digitaler Form und für einen Zeitraum mehrerer Kalenderjahre im Voraus, weitere Ausnahmen von der Erhebung, Höhe und Verwendung der Fischereiabgabe bestimmt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Der Nachweis über die Errichtung der Fischereiabgabe nach Satz 1 wird nach einem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Muster und Format digital als elektronisches Zertifikat oder in Papierform ausgestellt. Das Nähere zu Muster und Format kann das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmen.“

21. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Erlaubnisschein zum Fischfang

(1) Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muss unbeschadet des § 33

1. vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 einen Erlaubnisschein des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters digital als elektronisches Zertifikat oder in Papierform bei sich führen,
2. den Fischfang nach Maßgabe des Erlaubnisscheines ausüben und
3. den Erlaubnisschein auf Verlangen der Fischereiaufsicht (§ 58 Abs. 7), den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Einsichtnahme aushändigen oder digital vorzeigen sowie zur Überprüfung übermitteln.

(2) In den Fällen des § 33 Abs. 3 Satz 1 und des § 40 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 ist ein Erlaubnisschein zum Fischfang nicht erforderlich. Die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen fischereibiologischen oder gewässerkundlichen Untersuchungen ist dem Fischereiberechtigten rechtzeitig vorher anzuzeigen; Schadensersatzansprüche des Fischereiberechtigten bei unsachgemäßer oder nicht fachgerechter Durchführung bleiben unberührt.“

22. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Unterschrift“ jeweils die Worte „oder elektronische Signatur“ eingefügt.
- b) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Erlaubnisscheine zum Fischfang sind so zu gestalten, dass sie dem Ausgeber und dem Empfänger persönlich und zeitlich eindeutig zugeordnet und ohne Hilfsmittel kontrolliert werden können.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach dem Wort „Muster“ werden die Worte „und Formate, digital als elektronisches Zertifikat oder in Papierform,“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Verweisung „Absatz 2 Nr. 2“ wird durch die Verweisung „Absatz 3 Nr. 2“ ersetzt.

23. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zum Schutz der Fischerei können durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums Bestimmungen getroffen werden über:
 1. die Schonzeiten der Fische einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischens während der Schonzeit, den Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fischarten, Fischnährtiere und für die Fischerei bedeutsamer Wasserpflanzen,
 2. Mindestmaß und Höchstmaß der Fische sowie die Behandlung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,
 3. die Anlandung, die Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermaßiger, übermäßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,
 4. Markt- und Verkehrsverbote,
 5. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischarten, die den angemessenen Fischbestand des Gewässers gefährden können,
 6. Fangstatistiken,

7. die Benutzung von Gewässern oder Gewässerteilen außerhalb der rechtlichen Vorschriften,
8. die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte,
9. den Umgang, den Fang, die Entnahme und die Verwertung von Neobiota,
10. die Art und Zeit der Werbung von Wasserpflanzen,
11. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische,
12. das Einlassen zahmen Wassergeflügels in Gewässer,
13. die Ausübung des Fischfangs zur Vermeidung gegenseitiger Störung der Fischer,
14. die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter.“

b) In Absatz 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 8“ und werden die Worte „Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ durch die Worte „Am 1. Januar 1975“ ersetzt.

24. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffer 4 angefügt:
„4. Gewässerteile, die für die Ziele oder die Umsetzung
 - a) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1237, 24.06.2025), insbesondere für die Erhaltung der in Anhang II dieser Richtlinie genannten Fisch- und Muschelarten,
 - b) der Verordnung (EG) NR. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU NR. L 248 S. 17) oder
 - c) der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung von Bedeutung sind.“
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Entwurf“ das Wort „zudem“ eingefügt und werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „binnen eines Monats nach der Bekanntmachung“ durch die Worte „bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und der Eisport“ durch die Worte „, das Baden, das Tauchen und der Eisport, ganz oder teilweise“ ersetzt.

25. In § 56 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „, § 786 und § 791 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „und § 786 der Zivilprozessordnung sowie in den Fällen, in denen die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staat erfolgen soll, dessen Behörden im Wege der Rechtsilfe die Urteile deutscher Gerichte vollstrecken,“ ersetzt.

26. § 58 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 7 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 33 bis 35“ durch die Verweisung „§§ 33 und 34 Abs. 1 und §§ 36 und 37“ ersetzt.
 - In Absatz 9 wird die Verweisung „§§ 37, 39“ durch die Verweisung „§§ 38, 39“ ersetzt.
27. In § 60 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sportfischerei“ durch das Wort „Freizeitfischerei“ ersetzt.
28. § 62 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 seiner Pflicht zur nachhaltigen Hege und Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gewässertypischen Fischbestandes nicht nachkommt oder entgegen § 4 Satz 1 Satz 2 Besatzmaßnahmen nicht mit heimischen und gewässertypischen Fischarten in Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit, Artenzusammensetzung und Artenvielfalt des Gewässers durchführt,
 - entgegen § 13 a Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
 - entgegen § 15 Fischereirechte nutzt,
 - entgegen § 17 Abs. 1 den Abschluss oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages oder eines Unterpachtvertrages der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
 - entgegen § 18 Abs. 1 einen Fischereierlaubnisvertrag mit einer Person abschließt, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
 - entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 bei Abschluss von Erlaubnisverträgen die festgesetzte Höchstzahl überschreitet oder gegen die festgesetzten Fangerelaubnisbeschränkungen verstößt,
 - entgegen § 22 Abs. 3 Maßnahmen trifft, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern,
 - entgegen § 33 Abs. 1 den Fischfang ausübt, ohne den erforderlichen Fischereischein, den erforderlichen Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe und den amtlichen Lichtbildausweis bei sich zu führen,
 - entgegen § 33 Abs. 1 den erforderlichen Fischereischein, den erforderlichen Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe oder den amtlichen Lichtbildausweis auf berechtigtes Verlangen zur Einsichtnahme nicht aushändigt oder digital vorzeigt oder zur Überprüfung nicht übermittelt,
 - entgegen § 33 Abs. 4 Satz 1 oder § 36 Abs. 1 Satz 2 die Fischerei nicht in Begleitung eines geeigneten Fischereischeininhabers ausübt,
 - entgegen § 41 Abs. 1 den Fischfang ausübt, ohne den erforderlichen Erlaubnisschein bei sich zu führen oder den Erlaubnisschein auf berechtigtes Verlangen zur Einsichtnahme nicht aushändigt oder digital vorzeigt oder zur Überprüfung nicht übermittelt,
 - entgegen § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 5 mit Fanggeräten oder Fahrzeugen fischt, die im Erlaubnisschein nicht aufgeführt sind oder entgegen § 41 Abs. 1 in sonstiger Weise den Fischfang nicht nach Maßgabe des Erlaubnisscheins ausübt,
 - entgegen § 42 Abs. 1 und 2 einen Erlaubnisschein ausstellt, der unrichtige oder nicht vollständige Angaben enthält oder der die zulässige Höchstdauer überschreitet,
 - entgegen § 43 beim Fischen ein verbotenes Mittel anwendet,
 - entgegen § 45 eine Anzeige nicht, nicht formgerecht oder nicht vollständig erstattet,
 - entgegen § 47 Abs. 1 den Wechsel der Fische verhindert oder entgegen § 47 Abs. 2 ein Gewässer versperrt,
 - entgegen § 47 Abs. 6 ständige Fischereivorrichtungen während der Dauer der Schonzeiten nicht beseitigt oder abstellt,
 - entgegen § 47 Abs. 7 bei der Nutzung von Wasser keine für den Fischwechsel ausreichende Mindestwasserführung in dem Gewässer sicherstellt,
 - entgegen § 51 Abs. 1 in Fischwegen oder entgegen § 51 Abs. 2 während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muss, auf den von der oberen Fischereibehörde bestimmten Strecken fischt,
 - entgegen § 52 an oder auf einem Gewässer ein Fischereigerät fangfertig mitführt,
 - entgegen § 59 Abs. 1 den Fischereiaufsichtspersonen auf Verlangen die gefangenen Fische, Köder und Fanggeräte, die Fische, Fanggeräte und Behälter in Fahrzeugen sowie die Fischbehälter in Gewässern nicht vorzeigt oder entgegen § 59 Abs. 2 den Anordnungen der Fischereiaufsichtspersonen nicht nachkommt,
 - den Vorschriften einer aufgrund des § 42 Abs. 3, des § 43 Abs. 3, des § 46 oder des § 48 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - Auflagen, mit denen eine auf diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung beruhende Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.“
 - In Absatz 2 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird die Verweisung „Nr. 5 bis 7, 9, 10 und 16 bis 18“ durch die Verweisung „Nr. 8 bis 13 und 19 bis 21“ ersetzt.
29. In § 63 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
30. § 64 erhält folgende Fassung:
 „§ 64
 Weitergeltung alter Fischereischeine
 Die vor dem 19. Februar 2026 gültigen Fischereischeine einschließlich der besonderen Fischereischeine gelten auch als Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe und ohne amtlichen Lichtbildausweis bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiter; die Verlängerung der Gültigkeitsdauer erfolgt bei Fischereischeinen im Sinne des § 33 nur in Form einer Umwandlung gemäß § 37 Abs. 3

und bei besonderen Fischereischeinen nur gemäß § 37 Abs. 2 und ist im Übrigen ausgeschlossen.“

31. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vor dem 19. Februar 2026 rechtswirksam geschlossenen Fischereipachtverträge bleiben bis zum Ende ihrer vertraglichen Laufzeit bestehen; eine Verlängerung ist ausgeschlossen.“

32. Nach § 66 wird folgender neue § 67 eingefügt:

„§ 67

Personenbezogene Daten,
elektronische Aktenführung,
Durchführung von Unionsrecht

(1) Personenbezogene Daten dürfen von den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, den Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie den Fischereibehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere zur Fischereiaufsicht, zur Erhebung der Fischereiabgabe, zur Erteilung von Fischereischeinen, zur Erstellung von Fischereistatistiken und zu fischereiwissenschaftlichen Zwecken, gespeichert und verarbeitet werden; es dürfen elektronische Register angelegt werden. Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das Nähere

1. über elektronische Register,
 2. welche Arten von personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden dürfen,
 3. an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten durch Übermittlung offengelegt, verbreitet oder in anderer Form bereitgestellt werden dürfen,
 4. wie lange die personenbezogenen Daten gespeichert werden dürfen,
 5. welcher Zweckbindung die personenbezogenen Daten unterliegen und
 6. welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden,
- regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die elektronische Verwaltung und Datenverarbeitung der Fischerprüfungen, Fischereischeine und Fischereiabgabe sowie sonstiger die Fischerei betreffender Sachverhalte,
2. die Einführung automatisierter Verfahren und elektronischer Register zu den in Nummer 1 genannten Angelegenheiten,
3. das Sammeln, Halten und Bereitstellen erhobener fischfaunistischer Daten und
4. die Durchführung und Umsetzung von Unionsrecht auf dem Gebiet der Aquakultur und der Binnenfischerei, insbesondere
 - a) Erfassen von Informationen über gewerbsmäßige Fangtätigkeiten, insbesondere zur Erstellung von Verzeichnissen aller Fischereifahrzeuge und gewerbsmäßiger Akteure und Fischer,
 - b) Nachweise über den Fang und die Abgabe von Binnenfischen,

c) Verbote und Einschränkungen des gewerbsmäßigen Fangs und

d) Erstvermarktung bestimmter Fischarten.“

33. Der bisherige § 67 wird § 67 a.

34. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Die Landesfischereiordnung vom 14. Oktober 1985 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 327), BS 793-1-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 werden gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 36 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 6 LFischG“ durch die Verweisung „§ 34 Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 7 des Landesfischereigesetzes (LFischG)“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „2. denen nach § 35 Abs. 1 LFischG der Fischereischein zu versagen ist,“
 - c) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 LFischG“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 LFischG“ ersetzt.
3. § 10 wird gestrichen.
4. In § 11 Satz 2 wird die Verweisung „§ 42 Abs. 2 Nr. 2 LFischG“ durch die Verweisung „§ 42 Abs. 3 Nr. 2 LFischG“ ersetzt.
5. In § 49 wird die Verweisung „§ 62 Abs. 1 Nr. 19 LFischG“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1 Nr. 22 LFischG“ ersetzt.
6. Anlage 2 wird gestrichen.
7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 3

Die Landesverordnung über die Gebühren der Fischereiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) und über die Fischereiabgabe vom 8. Juni 2002 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 327), BS 2013-1-30, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemäß § 40 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes ist folgende Fischereiabgabe zu erheben:

 1. für Personen im Sinne des § 33 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 des Landesfischereigesetzes 3,60 EUR,
 2. bei einem Sonderfischereischein 6,00 EUR,
 3. bei einem Fischereischein für die Entrichtung der Fischereiabgabe für die Dauer eines Jahres
 - a) gegen Vorlage eines Nachweises für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Ableitende eines Jugendfreiwilligendienstes, Menschen mit Behinderungen sowie Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten, Dritten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz 7,00 EUR
 - b) im Übrigen 8,40 EUR
4. bei einem Fischereischein für die Entrichtung der Fischereiabgabe für die Dauer von fünf Jahren
 - a) gegen Vorlage eines Nachweises für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Ableitende eines Jugendfreiwilligendienstes, Menschen

mit Behinderungen sowie Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten, Dritten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz 25,00 EUR
b) im Übrigen 30 EUR.“

2. § 4 wird gestrichen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 11. Februar 2026
Der Ministerpräsident
Alexander S c h w e i t z e r

Landesverkündigungsgesetz (LVkG) Vom 11. Februar 2026

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verkündung von Landesgesetzen

Die von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten in elektronischer Form oder schriftlich ausgefertigten Landesgesetze werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz (Gesetz- und Verordnungsblatt) verkündet.

§ 2

Verkündung von Landesverordnungen

(1) Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Ministerien und der sonstigen obersten Landesbehörden (Landesverordnungen) werden von der Stelle, die sie erlässt, in elektronischer Form oder schriftlich ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(2) Jede Landesverordnung soll den Tag ihres Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so tritt sie, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblatts in Kraft.

(3) Enthält eine Landesverordnung nach Absatz 1 Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, so kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Verkündung dieser Teile in dem nach Absatz 1 bestimmten Verkündungsorgan dadurch ersetzt werden, dass sie für alle zur kostenfreien Einsicht während der Dienststunden bei einer Verwaltungsbehörde oder technischen Fachbehörde (verwahrende Behörde) niedergelegt werden. Die niedergelegten Teile der Landesverordnung sind archivmäßig zu sichern. Die Niederlegung kann in Papierform oder in unveränderlicher elektronischer Form erfolgen. In der Landesverordnung ist der wesentliche Inhalt der Pläne, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen zu umschreiben oder in sonstiger geeigneter Weise darzustellen und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme bei der verwahrenden Behörde hinzuweisen.

§ 3

Gesetz- und Verordnungsblatt

(1) Das Gesetz- und Verordnungsblatt ist das Verkündungsorgan des Landes für Landesgesetze und Landesverordnungen. Es ist außerdem das Bekanntmachungsorgan des Landes, wenn durch Landesgesetz oder Landesverordnung die amtliche Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt vorgeschrieben ist.

(2) Die für die Herausgabe und Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblatts zuständige Stelle innerhalb der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Verkündungsstelle) kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz der Mitwirkung geeigneter Dritter bedienen.

(3) Das Gesetz- und Verordnungsblatt wird in elektronischer Form geführt. Es wird von der Verkündungsstelle auf der Internetseite „www.verkuendung.rlp.de“ ausgegeben und dort vollständig und dauerhaft bereitgehalten.

(4) Unbeschadet des § 2 Abs. 3 und der §§ 7 und 8 besitzt nur das in elektronischer Form ausgegebene Gesetz- und Verordnungsblatt Echtheit und entfaltet Rechtswirkung.

§ 4

Verkündung und amtliche Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt

Die Verkündung von Landesgesetzen und Landesverordnungen erfolgt jeweils durch die Ausgabe einer Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts in elektronischer Form, welche das Datum ihrer Ausgabe trägt. Entsprechendes gilt für amtliche Bekanntmachungen.

§ 5

Zugang zum Gesetz- und Verordnungsblatt

(1) Das in elektronischer Form geführte Gesetz- und Verordnungsblatt ist jederzeit frei zugänglich. Es kann unentgeltlich gelesen, ausgedruckt, gespeichert und verwertet werden.

(2) Für das in elektronischer Form geführte Gesetz- und Verordnungsblatt soll ein unentgeltlicher elektronischer Benachrichtigungsdienst bereitgestellt werden, der über jede Ausgabe einer neuen Nummer und deren Inhalt informiert.

§ 6

Änderungsverbot und Sicherstellung der Echtheit des Gesetz- und Verordnungsblatts

(1) Änderungen des Gesetz- und Verordnungsblatts auf der Internetseite „www.verkuendung.rlp.de“ sind vorbehaltlich des Satzes 2 unzulässig. Müssen dort nachträglich personenbezogene Daten aus Gründen ihres Schutzes unkenntlich gemacht werden, so wird unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 eine überarbeitete Fassung der betreffenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts mit unkenntlich gemachten Daten und einem Hinweis auf Datum und Grund der Unkenntlichmachung auf der Internetseite „www.verkuendung.rlp.de“ bereitgestellt; die ursprüngliche Fassung der betreffenden Nummer bleibt unverändert in der Archivierung nach § 9 und darf nur in berechtigten Fällen von der Verkündungsstelle offengelegt werden. Die Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten im Gesetz- und Verordnungsblatt ist gesondert im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) Jede Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts, die nach § 4 ausgegeben wird, ist mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1183, 30.04.2024), oder einer mindestens gleichwertigen Form des qualifizierten elektronischen Siegels zu versehen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Gültigkeit des qualifizierten elektronischen Siegels zum Zeitpunkt der Ausgabe dauerhaft nachprüfbar ist.

(3) Wird ein Landesgesetz elektronisch ausgefertigt, so erfolgt dies durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach Ar-

tikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder eine mindestens gleichwertige Form der qualifizierten elektronischen Signatur. Schriftlich ausgefertigte Landesgesetze sind von der Verkündungsstelle archivmäßig zu sichern. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Ausfertigung von Landesverordnungen und amtlichen Bekanntmachungen.

(4) Im Übrigen sind Echtheit, Unverfälschtheit und Unveränderlichkeit des Gesetz- und Verordnungsblatts durch organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen dauerhaft zu gewährleisten.

§ 7

Ersatzverkündung und Ersatzbekanntmachung des Gesetz- und Verordnungsblatts

(1) Ist die Ausgabe einer Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts auf der Internetseite „www.verkuendung.rlp.de“ nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die Verkündung oder amtliche Bekanntmachung durch Ausgabe einer gedruckten Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts. Die gedruckte Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts ist an den Landtag Rheinland-Pfalz, den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, das Landeshauptarchiv Koblenz, das Landesbibliothekszenrum Rheinland-Pfalz, den Städtetag Rheinland-Pfalz, den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und den Landkreistag Rheinland-Pfalz auszugeben, erhält Echtheitsstatus und entfaltet Rechtswirkung. Über die Ausgabe einer Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts nach den Sätzen 1 und 2 und deren Inhalt ist mittels geeigneter Art der Veröffentlichung unentgeltlich zu informieren.

(2) Sobald die Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblatts auf der Internetseite „www.verkuendung.rlp.de“ wieder möglich ist, wird dort die nach Absatz 1 ausgegebene Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts unverzüglich unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 bereitgestellt. Ab diesem Zeitpunkt gilt die elektronische Ausgabe als die einzige Ausgabe mit Echtheitsstatus und entfaltet Rechtswirkung.

§ 8

Notverkündung und Notbekanntmachung des Gesetz- und Verordnungsblatts

(1) Ist aufgrund eines Naturereignisses oder eines anderen besonderen Umstands die Ausgabe einer Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts weder nach § 4 noch nach § 7 Abs. 1 rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung oder amtliche Bekanntmachung durch Ausgabe der Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts mittels sonst geeigneter Art der Veröffentlichung.

(2) Die Verkündungsstelle hat den Zeitpunkt und den Wortlaut der Ausgabe der Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts sowie die Art und den Ort ihrer Veröffentlichung zu dokumentieren; sie erhält Echtheitsstatus und entfaltet Rechtswirkung.

(3) Werden mehrere geeignete Arten der Veröffentlichung nach Absatz 1 genutzt, so wird die Verkündung oder amtliche Bekanntmachung durch diejenige Ausgabe bewirkt, die zuerst erfolgt ist.

(4) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Archivierung

Von jeder Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts sind vier beglaubigte Papiaerausdrucke zu erstellen, die zusammen

mit einem Nachweis über den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt jeweils bei der Verkündungsstelle, dem Landtag Rheinland-Pfalz, dem Landeshauptarchiv Koblenz und dem Landesbibliothekszenrum Rheinland-Pfalz archivmäßig gesichert hinterlegt werden. Diese nicht für die Allgemeinheit zugänglichen Unterlagen dürfen nur in berechtigten Fällen mit Einwilligung der Verkündungsstelle offengelegt werden.

§ 10

Verkündung von sonstigen Rechtsverordnungen

(1) Vorbehaltlich des § 2 und anderweitiger gesetzlicher Regelungen werden Rechtsverordnungen wie folgt verkündet:

1. der den obersten Landesbehörden nachgeordneten Landesbehörden im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz,
2. der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung wie Satzungen des jeweiligen Landkreises,
3. der örtlichen Ordnungsbehörden und der Kreisordnungsbehörden nach den §§ 69 bis 72 und 75 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes wie Satzungen der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft,
4. der kommunalen Gebietskörperschaften wie Satzungen der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft,
5. der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der selbstständigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

Regelt eine Rechtsverordnung im Sinne des Satzes 1 ausschließlich die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung, so genügt abweichend von Satz 1 und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen eine Verkündung durch Aushang in der Einrichtung für die Dauer von zwei Wochen; anschließend ist sie so auszulegen, dass sie während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden kann.

(2) Für die Ausfertigung, das Inkrafttreten und die Niederlegung einer Rechtsverordnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt § 2 entsprechend.

(3) Ist die Verkündung einer Rechtsverordnung in dem nach Absatz 1 bestimmten Verkündungsorgan wegen eines Naturereignisses oder eines anderen besonderen Umstands nicht rechtzeitig möglich, so genügt zur rechtswirksamen Verkündung eine sonst geeignete Art der Veröffentlichung; Art, Ort, Zeitpunkt und Wortlaut der Veröffentlichung sind zu dokumentieren. Werden mehrere geeignete Arten der Veröffentlichung nach Satz 1 genutzt, so wird die Verkündung durch die zuerst erfolgte Veröffentlichung bewirkt. Sobald eine Verkündung in dem nach Absatz 1 bestimmten Verkündungsorgan wieder möglich ist, wird dort die nach Satz 1 verkündete Rechtsverordnung unter Angabe von Art, Ort und Zeitpunkt ihrer Verkündung unverzüglich bereitgestellt; ab diesem Zeitpunkt gilt die in dem nach Absatz 1 bestimmten Verkündungsorgan bereitgestellte Rechtsverordnung als die einzige Ausgabe mit Echtheitsstatus und entfaltet Rechtswirkung.

§ 11

Unberührtheitsklausel

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Bestimmungen

1. des Landestransparenzgesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383, BS 2010-10),
2. des E-Government-Gesetzes Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 573, BS 206-1),
3. des Landesbibliotheksgesetzes vom 3. Dezember 2014 (GVBl. S. 245, BS 224-5) und

4. des Landesarchivgesetzes vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277, BS 224-10)
in ihrer jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 12

Änderung des

Verwaltungsorganisationsreformgesetzes

Das Verwaltungsorganisationsreformgesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 738), BS 200-4, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Bestimmung zuständiger Landesbehörden

(1) Die Landesregierung bestimmt vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen die zur Ausführung von Rechtsvorschriften zuständigen Landesbehörden. Sie kann diese Befugnis im Einzelfall oder für eine bestimmte Gruppe gleichgelagerter Fälle auf das hierfür fachlich zuständige Ministerium übertragen.

(2) Bestimmungen über die Zuständigkeit von Landesbehörden sowie Bestimmungen über die Übertragung nach Absatz 1 Satz 2 werden als Rechtsverordnung erlassen. Zuständigkeitsbestimmungen, die nicht aufgrund des Absatzes 1 oder einer anderweitigen gesetzlichen Regelung getroffen werden, können auch als Verwaltungsvorschrift ergehen.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

§ 13

Änderung des E-Government-Gesetzes Rheinland-Pfalz

Das E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 573), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 738), BS 206-1, wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Satz 4 wird die Verweisung „Verkündungsgesetz vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375, BS 114-1)“ durch die Verweisung „Landesverkündungsgesetz vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 52, BS 114-1)“ ersetzt.

§ 14

Änderung des Landesbibliotheksgesetzes

Das Landesbibliotheksgesetz vom 3. Dezember 2014 (GVBl. S. 245), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 224-5, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 des Landesverkündungsgesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 52, BS 114-1) bleibt unberührt.“

§ 15

Änderung des Landesarchivgesetzes

Das Landesarchivgesetz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 42), BS 224-10, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Archivierung des Gesetz- und Verordnungsblatts

§ 9 des Landesverkündungsgesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 52, BS 114-1) bleibt unberührt.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Verkündungsgesetz vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, außer Kraft.

Mainz, den 11. Februar 2026
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

**Landesgesetz
zur Änderung des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz
und weiterer berufsrechtlicher Vorschriften
Vom 11. Februar 2026**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 35), BS 806-4, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „im Inland eine Erwerbstätigkeit, die ihrer Berufsqualifikation entspricht,“ durch die Worte „in Rheinland-Pfalz eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§§ 13 a und 13 b Abs. 1, 2 und 4 bis 7“ durch die Verweisung „§§ 13 a und 13 b Abs. 1, 2 und 4 bis 6“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
 2. ein Identitätsnachweis,
 3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
 4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung, sonstige Befähigungsnachweise oder sonstige einschlägige Qualifikationsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
 5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde und
 6. ein gegebenenfalls erteilter Bescheid einer anderen zuständigen Stelle.

Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss von den Unterlagen nach Absatz 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Absatz 6 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Rheinland-Pfalz

eine der Berufsqualifikation entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
 2. ein Geschäftskonzept oder
 3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5“ ersetzt.
 4. § 10 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht erfolgen kann, wird bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Rheinland-Pfalz reglementierten Berufs festgestellt,

 1. welche Berufsqualifikationen vorhanden sind und welche wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation vorliegen und
 2. durch welche Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

Die Vorschriften des § 13 c sind zu berücksichtigen.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch Bescheid. In der Begründung des Bescheids sind insbesondere die Gründe darzulegen, aus denen die wesentlichen Unterschiede nicht im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 ausgeglichen werden können. Wenn die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegte Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt wurde, beinhaltet der Bescheid zudem eine Mitteilung über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation und über das in Rheinland-Pfalz verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“
 5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Rheinland-Pfalz reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,

2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen, sonstige Befähigungsnachweise und sonstige einschlägige Qualifikationsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat,
6. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde und
7. ein gegebenenfalls erteilter Bescheid einer anderen zuständigen Stelle.

Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss von den Unterlagen nach Absatz 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.“

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 2 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 6 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Rheinland-Pfalz eine der Berufsqualifikation entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise
 1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
 2. ein Geschäftskonzept oder
 3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 4 und 5 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5“ ersetzt.
7. § 13 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Worte „nach Absatz 5“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Warnung“ durch das Wort „Vorwarnung“ ersetzt und nach dem Wort „Berufe“ die Worte „und auch in Bezug auf Personen, die ihre Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „, welches nach Artikel 34 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung eingerichtet wurde“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Warnung“ durch das Wort „Vorwarnung“ ersetzt
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Deshalb ist die Vorwarnung spätestens drei Tage nach Vorliegen einer vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle auszulösen.“
 - cc) In Satz 5 Einleitung, Nr. 1 und 2 und den Sätzen 6 und 7 wird das Wort „Warnung“ jeweils durch das Wort „Vorwarnung“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsqualifikationsnachweise“ die Worte „im Sinne der §§ 267 bis 271 des Strafgesetzbuchs“ eingefügt und werden die Worte „in den anderen Bundesländern sowie alle übrigen Mitgliedstaaten“ durch die Worte „aller übrigen Mitgliedstaaten sowie aller anderen Bundesländer“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 bis 4 wird das Wort „Warnung“ jeweils durch das Wort „Vorwarnung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Warnung“ jeweils durch das Wort „Vorwarnung“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 wird die Verweisung „Absatz 5“ durch die Verweisung „Absatz 4“ ersetzt.
 8. § 13 c wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
„(1) Im Verfahren nach § 13 gewährt die zuständige Stelle auf Antrag einen partiellen Zugang zu einer in Rheinland-Pfalz reglementierten beruflichen Tätigkeit. Über diese Möglichkeit informiert sie die Antragstellerin oder den Antragsteller. Der partielle Zugang wird gewährt, wenn
 1. die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne Einschränkung qualifiziert und berechtigt ist, diese berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat auszuüben,
 2. die wesentlichen Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit nach Nummer 1 und demjenigen in Rheinland-Pfalz reglementierten Beruf, unter den diese Tätigkeit fällt, so umfangreich sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 der Anforderung an die Antragstellerin oder den Antragsteller gleichkäme, die vollständige Berufsausbildung zu dem in Rheinland-Pfalz reglementierten Beruf zu durchlaufen, und
 3. sich die berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lässt, die unter den in Nummer 2 genannten Beruf fallen; dabei berücksichtigt die zuständige Stelle, ob diese berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.
- (2) Die zuständige Stelle kann den partiellen Zugang verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des mit der Verweigerung verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(3) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates ausgeübt, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erworben wurde. Die Berufsbezeichnung ist zu ergänzen um den Namen dieses Staates sowie die eindeutige Bezeichnung der Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

9. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist und soll spätestens nach zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5“ und die Verweisung „§ 12 Abs. 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 2

Das Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2023 (GVBl. S. 259, BS 223-5) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das fachlich zuständige Ministerium muss innerhalb kürzester Frist und soll spätestens nach zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

Artikel 3

Das Architektengesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 70-10, wird wie folgt geändert:

§ 7 c wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Warnungen“ durch das Wort „Vorwarnungen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Warnung“ durch das Wort „Vorwarnung“ ersetzt.

c) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:

„Diese Pflicht zur Vorwarnung besteht in Bezug auf die in Artikel 56 a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe und auch in Bezug auf Personen, die ihre Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.“

2. In Absatz 2 Satz 1 Einleitung, Nr. 1 bis 3 und Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 bis 3 wird das Wort „Warnung“ jeweils durch das Wort „Vorwarnung“ ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 11. Februar 2026

Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

Landesgesetz
über die Errichtung eines Sondervermögens
„Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung,
Klima und Infrastruktur“
(LGRP-Plan)
Vom 11. Februar 2026

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Errichtung des Sondervermögens
- § 2 Zweck und Mittelverwendung
- § 3 Stellung im Rechtsverkehr
- § 4 Verwaltung des Sondervermögens
- § 5 Finanzierung des Sondervermögens
- § 6 Bewirtschaftung der Mittel
- § 7 Rechnungslegung
- § 8 Berichtspflichten

Teil 2

Allgemeine Fördergrundsätze

- § 9 Förderlinien und Budgetrahmen
- § 10 Förderzeitraum
- § 11 Investitionsbegriff
- § 12 Allgemeine Fördervoraussetzungen
- § 13 Anzuwendende Vorschriften
- § 14 Vollfinanzierung, Kofinanzierung und Kombiförderung
- § 15 Trägerneutralität und Weiterleitung von Mitteln
- § 16 Zuständigkeiten
- § 17 Beihilferecht
- § 18 Vergaberecht
- § 19 Verwendungsnachweis
- § 20 Aufhebung von Bewilligungsbescheiden, Rückforderung von Leistungen
- § 21 Prüfungsrechte
- § 22 Öffentlichkeitsarbeit und Kennzeichnung der Förderung

Teil 3

Besondere Bestimmungen für die Förderlinie Land

- § 23 Budgetrahmen
- § 24 Förderbereiche und Förderbudgets
- § 25 Ressortverantwortung und Bewilligungsstellen
- § 26 Verfahrensgrundsätze
- § 27 Berücksichtigung bereichsübergreifender Zielvorgaben

Teil 4

**Besondere Bestimmungen
für die Förderlinie Kommunen**

- § 28 Budgetrahmen
- § 29 Mittelverteilung
- § 30 Bewilligungsstelle und Zuwendungsverfahren
- § 31 Neuverteilung von Mitteln
- § 32 Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 33 Durchführungsvorschriften
- § 34 Auflösung
- § 35 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

- (1) Es wird ein Sondervermögen des Landes „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ errichtet.
- (2) Das Sondervermögen wird als haushaltsrechtlich eigenständiges Sondervermögen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz geführt. Es ist vom Landeshaushalt getrennt zu bewirtschaften.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung

- (1) Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben in Rheinland-Pfalz dienen. Ziel ist insbesondere die Stärkung der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, die Förderung von Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes und der Klimawandelfolgenanpassung sowie der Ausbau, die Modernisierung und die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Infrastruktur.
- (2) Das Sondervermögen ist für Investitionsvorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen, zu verwenden:
 - 1. Bevölkerungsschutz,
 - 2. Verkehrsinfrastruktur,
 - 3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
 - 4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,
 - 5. Bildungsinfrastruktur,
 - 6. Betreuungsinfrastruktur,
 - 7. Wissenschaftsinfrastruktur,
 - 8. Forschung und Entwicklung und
 - 9. Digitalisierung.
- (3) Die Mittel aus dem Sondervermögen dürfen nur nach Maßgabe des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 246) sowie der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern zur Durchführung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (Verwaltungsvereinbarung) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.
- (4) Eine Verwendung der Mittel ist ausschließlich für Investitionen im Sinne dieses Gesetzes sowie der damit verbundenen, nach Maßgabe dieses Gesetzes förderfähigen, Begleit- und Folgemaßnahmen zulässig.

(5) Fördermittel im Sinne dieses Gesetzes umfassen insbesondere Zuwendungen, Zuweisungen und Zuschüsse sowie ihnen gleichstehende Formen der Mittelgewährung, soweit diese nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz und der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zulässig sind.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig.

§ 4

Verwaltung des Sondervermögens

(1) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium verwaltet als fachlich zuständiges Ministerium im Sinne dieses Gesetzes das Sondervermögen. Verwaltungsbefugnisse können auf andere Ministerien und beauftragte Stellen übertragen werden.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Finanzierung des Sondervermögens ergeben, haftet das Land.

(3) Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt das Land.

§ 5

Finanzierung des Sondervermögens

(1) Dem Sondervermögen fließen die dem Land Rheinland-Pfalz nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz zustehenden Bundesmittel in Höhe von insgesamt 4 845 700 000 Euro unmittelbar zu. Daneben können dem Sondervermögen weitere dem Land für diesen Zweck gewährte Mittel zugeführt werden.

(2) Das Sondervermögen erhält aus dem Landeshaushalt

1. Zuführungen in Höhe von 50 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2026 sowie weitere 550 000 000 Euro in den folgenden Haushaltsjahren zur Finanzierung von Investitionsvorhaben der Träger von Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben in Rheinland-Pfalz dienen,
2. weitere Zuführungen, soweit sie im jeweiligen Landeshaushaltsplan vorgesehen sind.

(3) Die Aufnahme von Krediten durch das Sondervermögen ist ausgeschlossen.

(4) Die Liquidität des Sondervermögens wird durch das Land auf seine Kosten sichergestellt. Beträge, die dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bis zur Auszahlung unverzinslich im Kassenbereich des Landes und werden bedarfsorientiert ausbezahlt.

(5) Auszahlungen aus dem Sondervermögen erfolgen an die jeweiligen Miteempfänger oder an jene Stellen, die für die Begleichung der Ansprüche der Miteempfänger zuständig sind. Sie dürfen nur angeordnet werden, sobald sie zur anteiligen Durchführung der erforderlichen Zahlungen benötigt werden.

(6) Rückflüsse aus Maßnahmen nach diesem Gesetz, insbesondere Rückzahlungen, Erstattungen und Rückforderungen, sind dem Sondervermögen wieder zuzuführen. Soweit Rückflüsse Bundesmittel betreffen, sind sie dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes in entsprechender Höhe zu erstatten.

§ 6

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, der alle im Jahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, weitere zur Umsetzung der in § 2 genannten Zwecke erforderliche Titelgruppen und Titel sowie Haushaltsvermerke im Wirtschaftsplan zu schaffen; diese gelten als planmäßig.

(3) Abweichend von den §§ 16, 26 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung können Verpflichtungen und Zahlungen auch im Vorgriff auf die nach § 5 zufließenden Mittel begründet und geleistet werden.

(4) Das Sondervermögen kann zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks Rücklagen bilden.

(5) Für das Haushaltsjahr 2026 wird der Wirtschaftsplan als Anlage 1 zu diesem Gesetz veröffentlicht. Ab dem Haushaltsjahr 2027 wird er zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgestellt und dem Landeshaushaltsplan als Anlage zum Einzelplan 20 „Allgemeine Finanzen“ beigelegt.

(6) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium regelt die Einzelheiten der Bewirtschaftung durch Verwaltungsvorschrift (Bewirtschaftungsersatz).

§ 7

Rechnungslegung

Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium stellt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung für das Sondervermögen auf und fügt sie den Übersichten zur Haushaltsrechnung des Landes bei.

§ 8

Berichtspflichten

(1) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium unterrichtet den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages, beginnend zum Stand 31. Dezember 2026, über den Mittelabfluss aus dem Sondervermögen zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres. Die Berichterstattung erstreckt sich auf sämtliche Mittel des Sondervermögens.

(2) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium übermittelt dem Bund die nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz sowie der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung erforderlichen Daten zu den aus Bundesmitteln finanzierten Maßnahmen.

(3) Für den Bereich der Förderlinie Land (Teil 3) haben die jeweils für den Förderbereich nach § 23 fachlich zuständigen Ressorts dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die für die Berichterstattung nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben rechtzeitig, vollständig und in elektronischer Form zu übermitteln.

(4) Für den Bereich der Förderlinie Kommunen (Teil 4) hat die Bewilligungsstelle über das für die kommunale Entwicklung zuständige Ministerium dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die für die Berichterstattung nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben rechtzeitig,

vollständig und in elektronischer Form zu übermitteln. Die Landkreise und kreisfreien Städte oder die Erstempfänger sind auch im Fall der Weiterleitung nach § 15 Abs. 2 verpflichtet, der Bewilligungsstelle die für die Berichterstattung erforderlichen Angaben rechtzeitig, vollständig und in elektronischer Form zu übermitteln.

(5) Das Nähere, insbesondere den Zeitpunkt, die Form und den Umfang der Datenübermittlung und Berichterstattung, regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1.

Teil 2 Allgemeine Fördergrundsätze

§ 9 Förderlinien und Budgetrahmen

(1) Das Sondervermögen wird in die Förderlinie Land und die Förderlinie Kommunen unterteilt.

(2) Vom Gesamtvolumen der nach § 5 Abs. 1 zufließenden Bundesmittel in Höhe von 4 845 700 000 Euro entfallen 60 v. H. (2 907 420 000 Euro) auf die Förderlinie Kommunen und 40 v. H. (1 938 280 000 Euro) auf die Förderlinie Land. Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehenen Landeszuflührungen sind vollständig der Förderlinie Kommunen zuzuordnen. Weitere Landesmittel nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 können beiden Förderlinien zugewiesen werden.

(3) Die Teile 1, 2 und 5 gelten für beide Förderlinien. Teil 3 enthält besondere Bestimmungen für die Förderlinie Land, Teil 4 besondere Bestimmungen für die Förderlinie Kommunen.

§ 10 Förderzeitraum

(1) Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, sofern sie

1. nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden; vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, stehen einer Förderung nicht entgegen,
2. bis spätestens zum 31. Dezember 2036 durch die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen erstmalig bewilligt und Mittel eingeplant worden sind; nach diesem Zeitpunkt ist eine Bewilligung neuer Maßnahmen ausgeschlossen und
3. bis spätestens zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen worden sind.

In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 ein sachlich und zeitlich abgrenzbarer Teilabschluss einer Maßnahme nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorgaben anerkannt werden.

(2) Im Jahr 2043 können Mittel aus dem Sondervermögen nur noch für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2042 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2043 vollständig abgerechnet werden.

(3) Für Investitionsmaßnahmen, die aus Landesmitteln nach § 5 Abs. 2 oder aus sonstigen Mitteln Dritter nach § 5 Abs. 1 Satz 2 finanziert werden, kann das fachlich zuständige Ministerium die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 genannten Fristen verlängern.

(4) Bis zum 31. Dezember 2029 soll mindestens ein Drittel des Gesamtvolumens der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bereitgestellten Bundesmittel gebunden sein.

§ 11 Investitionsbegriff

Investitionen nach diesem Gesetz sind Maßnahmen im Sinne des § 3 LuKIFG, die der Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung öffentlicher Vermögensgegenstände dienen. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Planung, Neubau, Ausbau, Umbau und Sanierung von baulichen Anlagen sowie den Erwerb beweglicher Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden. Als Investitionen nach diesem Gesetz gelten darüber hinaus der Erwerb dauerhafter Rechte und zeitlich begrenzter Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und deren Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 LHO darstellen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1.

§ 12 Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Förderfähig sind Investitionen im Sinne des § 11 in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Bei der Auswahl und Durchführung der Investitionsvorhaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; hierbei sind auch die künftig anfallenden Betriebs- und Folgekosten angemessen zu berücksichtigen. Es sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(2) Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer geförderten Investition nach Absatz 1 stehen. Diese sind nur bis zur Höhe von unter 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben eines nach Absatz 1 geförderten Investitionsvorhabens förderfähig.

(3) Jede geförderte Investitionsmaßnahme muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 250 000 Euro aufweisen. Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens nach Satz 1 ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.

(4) Nicht förderfähig sind insbesondere

1. Personal- und Verwaltungsausgaben einschließlich Ausgaben für verwaltungseigene Planungen,
2. laufende Ausgaben und andauernde Verpflichtungen, die in Folge einer Investition entstehen, insbesondere Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, Betrieb oder Unterhalt,
3. Programmdurchführungsausgaben,
4. die Ablösung von Schulden.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 sind Programmdurchführungsausgaben förderfähig, sofern es sich um Digitalisierungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung handelt. Für diese Maßnahmen gilt abweichend von Absatz 3 Satz 1 § 3 Abs. 5 LuKIFG.

(6) Die Investitionsmaßnahmen sind so auszuwählen und umzusetzen, dass sie auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur, auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen, abzielen. Maßnahmen, bei denen absehbar ist, dass sie aufgrund rückläufiger Bevölkerung oder anderer struktureller Änderungen langfristig nicht bedarfsgerecht genutzt werden können, sollen nicht gefördert werden.

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

(1) Die Umsetzung des Verfahrens zur Verwendung von Mitteln aus dem Sondervermögen erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Soweit in diesem Gesetz oder in den auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift (VV-LHO) entsprechend.

(2) Abweichend von § 24 LHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift sind Ausgaben für Baumaßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes im Wirtschaftsplan nicht einzeln zu veranschlagen. Die Verpflichtung zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen nach diesem Gesetz hat eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung nur zu erfolgen, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land zusammen die Wertgrenze von 8 000 000 Euro übersteigen.

(4) Vom Erfordernis der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme sowie der Stellungnahme der zuständigen Landesplanungsbehörde wird im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach diesem Gesetz abgesehen. § 29 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413, BS 6022-1) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung; abweichend von § 29 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Nr. 1 LFAG gilt § 14. Fördermittel nach diesem Gesetz dürfen auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung der Maßnahmen mit Eigenmitteln der Zuwendungsempfänger möglich wäre.

(5) § 87 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239) in der jeweils geltenden Fassung findet im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach diesem Gesetz keine Anwendung. § 87 Abs. 2 SchulG in der jeweils geltenden Fassung findet in Bezug auf die Beteiligung des Landkreises im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach diesem Gesetz keine Anwendung, wenn eine Vollfinanzierung der förderfähigen Ausgaben aus dem Sondervermögen oder in Verbindung mit weiteren Fördermitteln oder sonstigen Finanzierungsbeiträgen Dritter erfolgt. Erfolgt keine Vollfinanzierung nach Satz 2, gilt § 87 Abs. 2 SchulG für den verbleibenden Teil der förderfähigen Ausgaben, soweit die Investition einer Genehmigung nach § 86 Abs. 1 SchulG in der jeweils geltenden Fassung bedarf.

(6) § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung findet im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach diesem Gesetz keine Anwendung, wenn eine Vollfinanzierung der förderfähigen Investitionsausgaben aus dem Sondervermögen oder in Verbindung mit weiteren Fördermitteln oder sonstigen Finanzierungsbeiträgen Dritter erfolgt. Erfolgt keine Vollfinanzierung der Investitionsausgaben nach Satz 1, gilt § 27 Abs. 2 KiTaG für den verbleibenden Anteil der förderfähigen Investitionsausgaben.

§ 14

Vollfinanzierung, Kofinanzierung
und Kombiförderung

(1) Eine Vollfinanzierung von Maßnahmen ausschließlich aus Fördermitteln im Sinne dieses Gesetzes ist zulässig, soweit dem die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts nicht entgegenstehen. Finanzierungsbeiträge Dritter zu dem Investitionsvorhaben sind zu berücksichtigen; eine Überkompensation ist unzulässig.

(2) Eine Kofinanzierung einer nach diesem Gesetz geförderten Maßnahme mit Mitteln aus Förderprogrammen der Europäischen Union und des Bundes ist zulässig, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel und sonstiger Finanzierungsbeiträge Dritter die förderfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme nicht übersteigt und soweit Bundes- und Unionsrecht dem nicht entgegensteht. Eine Kofinanzierung einer nach diesem Gesetz geförderten Maßnahme mit Mitteln aus Förderprogrammen des Landes ist unzulässig. Eine Kofinanzierung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn für dieselbe Maßnahme neben Fördermitteln nach diesem Gesetz auch Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gewährt werden.

(3) Eine Kombiförderung mit Mitteln aus Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes ist zulässig, sofern Bundes- und Unionsrecht dem nicht entgegensteht. Eine Kombiförderung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn innerhalb eines Gesamtvorhabens, sachlich und kostenmäßig voneinander abgegrenzte und eigenständige Maßnahmen bestehen, die jeweils getrennt voneinander aus Fördermitteln im Sinne dieses Gesetzes oder aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme finanziert werden. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 15

Trägerneutralität und Weiterleitung
von Mitteln

(1) Die Förderung aus dem Sondervermögen erfolgt trägerneutral, sofern die geförderte Infrastruktureinrichtung der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dient. Eine Förderung ist auch dann zulässig, wenn sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben während des Lebenszyklus des mit der Investition verbundenen Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient.

(2) Eine Weiterleitung bewilligter Mittel durch die ursprünglich empfangende Stelle (Erstempfänger) an Dritte (Letztempfänger) ist zulässig, soweit die Infrastruktureinrichtung des Letztempfängers der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dient. Die Weiterleitung kann insbesondere vertraglich oder durch Bescheid erfolgen. Werden Mittel des Sondervermögens an Letztempfänger weitergeleitet, haben die Erstempfänger sicherzustellen, dass die Mittel zweckentsprechend und im Rahmen der Vorgaben dieses Gesetzes sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften verwendet werden. Der Erstempfänger bleibt gegenüber dem Land für die rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich.

§ 16

Zuständigkeiten

(1) Für die Förderlinie Land ist das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium verantwortlich; es kann Befugnisse auf die sachlich zuständigen Ressorts übertragen.

(2) Für die Förderlinie Kommunen ist das für die kommunale Entwicklung zuständige Ministerium zuständig.

§ 17 Beihilferecht

(1) Die Gewährung von Fördermitteln im Sinne dieses Gesetzes erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts.

(2) Soweit Förderungen eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, sind sie nur zulässig, wenn und soweit die Voraussetzungen der jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage erfüllt sind.

(3) Die Erstempfänger haben die Vorgaben des Europäischen Beihilferechts auch in eigener Zuständigkeit zu prüfen. In Fällen der Weiterleitung haben die Erstempfänger als weiterleitende Stellen die Einhaltung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts zu prüfen und sicherzustellen.

§ 18 Vergaberecht

(1) Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Förderzwecks sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten, soweit in den nachfolgenden Absätzen oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

(2) Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zulässig. Hierbei empfiehlt sich, eine Markterkundung (z. B. Preisrecherche) durchzuführen.

(3) Abweichend von den Wertgrenzen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1, ber. BANZ AT 08.02.2017 B1) sind bei öffentlichen Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

1. Verhandlungsvergaben bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 150 000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
2. beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 150 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

(4) Abweichend von § 3a Abs. 2 und 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) – Ausgabe 2019 – Teil A, Abschnitt 1 vom 19. Februar 2019 (BANZ AT 19.02.2019 B2) sind bei öffentlichen Aufträgen über Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

1. freihändige Vergaben bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 300 000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
2. beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 300 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

(5) Für die Einhaltung der Auftragswertgrenzen nach den Absätzen 2 bis 4 ist der objektiv geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens maßgeblich. Die Schätzung des Auftragswerts oder die Aufteilung eines Auftrags in Lose oder Gewerke darf nicht mit dem Ziel erfolgen, die maßgeblichen Wertgrenzen zu unterschreiten. Bei einer Losvergabe ist der Auftragswert des jeweiligen Loses maßgeblich.

§ 19 Verwendungsnachweis

(1) Der Nachweis der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ist für jede Maßnahme durch den Erstempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen.

(2) Das Nähere darüber, wie die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist, insbesondere zu Form, Inhalt und Umfang des Verwendungsnachweises, zu den vorzulegenden Unterlagen, zu Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten, zur Prüftiefe sowie zu vereinfachten oder risikoorientierten Prüfverfahren, regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1; dabei sind die Vorgaben des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes und der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zu beachten. Im Übrigen finden § 44 Abs. 1 LHO sowie die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift keine Anwendung.

§ 20 Aufhebung von Bewilligungsbescheiden, Rückforderung von Leistungen

(1) Die Bewilligungsstelle kann den Bewilligungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufheben und bereits erbrachte Leistungen zurückfordern, wenn

1. die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder
2. eine Maßnahme nicht innerhalb des Förderzeitraums nach § 10 durchgeführt oder abgerechnet worden ist.

(2) Rückforderungen nach Absatz 1 sind nur bis zum 31. Dezember 2045 zulässig, es sei denn, der Bewilligungsstelle werden erst nachträglich Tatsachen bekannt, die eine Rückforderung rechtfertigen.

(3) Stellt die Bewilligungsstelle eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung im Sinne von § 8 Abs. 1 LuKIFG bei Maßnahmen fest, die ganz oder teilweise aus Bundesmitteln nach § 5 Abs. 1 finanziert wurden, ist sie grundsätzlich verpflichtet, die Mittel zurückzufordern und erforderlichenfalls die entsprechenden Verfahren wiederaufzunehmen. Bei Maßnahmen, die ausschließlich aus Landesmitteln nach § 5 Abs. 2 finanziert wurden, entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Rückforderungen werden nicht geltend gemacht, wenn der zurückzufordernde Betrag 1 000 Euro unterschreitet.

(5) Rückforderungsbeträge sind ab dem Zeitpunkt der zweckwidrigen Verwendung oder der Fälligkeit bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Für aus Bundesmitteln finanzierte oder mitfinanzierte Maßnahmen gilt § 8 Abs. 3 Satz 1 LuKIFG (Bundeszins). Für aus Landesmitteln finanzierte Maßnahmen kann das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium den Zinssatz nach § 49 a Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes festlegen.

(6) Werden Mittel entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 zu früh angewiesen oder abgerufen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3 LuKIFG; er wird vom Bundesministerium der Finanzangelegenheiten durch Rundschreiben bekanntgegeben und beträgt mindestens 0,1 v. H. jährlich. Die Zinsen sind an das Sondervermögen abzuführen; wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet, sind keine Zinsen zu zahlen.

(7) Kommt ein Mittelempfänger den Berichtspflichten, Auskunftersuchen oder einer Rückforderungsanordnung nicht

innerhalb eines Monats nach, kann die Bewilligungsstelle die weitere Auszahlung oder Bewirtschaftung der Mittel vorläufig sperren.

(8) Im Übrigen finden die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung.

(9) Wird eine nach diesem Gesetz geförderte Maßnahme durchgeführt, deren Umsetzung erfordert, dass bestehende, zuvor mit Mitteln aus Landesprogrammen ohne Finanzierungsbeitrag des Bundes oder der Europäischen Union geförderte Einrichtungen oder Anlagen dauerhaft außer Nutzung genommen werden, soll in der Regel von einer Rücknahme oder einem Widerruf der früheren Bewilligung sowie von einer Rückforderung der damals gewährten Zuwendung abgesehen werden. In diesem Fall soll regelmäßig die Hälfte der festgelegten Zweckbindungsfrist abgelaufen sein.

(10) Soweit Rückforderungen oder Rückzahlungen Maßnahmen betreffen, die ganz oder anteilig aus Bundesmitteln nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz finanziert wurden, führt das Land die entsprechenden Rückflüsse an den Bund ab. Eine Verrechnung mit künftigen Mittelabrufen ist unzulässig. Die nach Satz 1 zurückgeführten Mittel können innerhalb des Förderzeitraums nach § 10 erneut für förderfähige Investitionsmaßnahmen angefordert und verwendet werden.

(11) Die Verwaltung der Rückflüsse erfolgt durch das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium; es stellt sicher, dass Rückzahlungen, Zinsen und Erstattungen aus zweckwidriger Verwendung den jeweiligen Ausgabetiteln des Sondervermögens wieder zugeführt oder an den Bund abgeführt werden.

§ 21

Prüfungsrechte

(1) Die Prüfungsrechte des Bundes nach § 5 Abs. 3 LuKIFG bleiben unberührt.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium und die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen haben dem Bund im Rahmen seiner Prüfungen nach Absatz 1 sowie dem Bundesrechnungshof die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Auskünfte rechtzeitig, vollständig und in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz nach § 113 Satz 2 LHO sowie die Beteiligungsrechte, die die Prüfung des Rechnungshofs (§ 91 LHO) nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Alt. 2 LHO betreffen, bleiben unberührt.

§ 22

Öffentlichkeitsarbeit und Kennzeichnung der Förderung

(1) Bei der Durchführung und nach Abschluss der aus dem Sondervermögen geförderten Investitionsmaßnahmen ist in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Verwendung der vom Bund vorgegebenen Bildwortmarke auf die Förderung aus dem Sondervermögen für „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes hinzuweisen. Soweit Investitionsmaßnahmen mit Unterstützung oder vollständiger sowie anteiliger Finanzierung des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt werden, ist in angemessener Form auf die Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz hinzuweisen.

(2) Die Bewilligungsstellen stellen sicher, dass die Empfänger der Fördermittel verpflichtet werden, die Förderung und Unterstützung von Bund und Land gemäß Absatz 1 kennt-

lich zu machen. Bei Baumaßnahmen hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

Teil 3

Besondere Bestimmungen für die Förderlinie Land

§ 23

Budgetrahmen

(1) Vom Gesamtvolumen der dem Land nach § 5 Abs. 1 zufließenden Bundesmittel in Höhe von 4 845 700 000 Euro entfallen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 40 v. H. (1 938 280 000 Euro) auf die Förderlinie Land.

(2) Die Mittel der Förderlinie Land werden getrennt von den Mitteln der Förderlinie Kommunen bewirtschaftet.

§ 24

Förderbereiche und Förderbudgets

(1) Im Rahmen der Förderlinie Land können Investitionen in folgenden Förderbereichen gefördert werden. Die in Klammern angegebenen Beträge bezeichnen die jeweils vorgesehenen Förderbudgets:

1. zukunftsfähige Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur (369 199 000 Euro),
2. energetische Gebäudemodernisierung des Landes (339 199 000 Euro),
3. nachhaltiger Ausbau der Landesverkehrsinfrastruktur (279 199 000 Euro),
4. Stärkung der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie Investitionen in Krankenhäuser (158 210 800 Euro),
5. digitale Infrastruktur und smarte Verwaltung des Landes (188 210 800 Euro),
6. Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich öffentliche Mobilität sowie Hochwasserschutz (339 199 000 Euro),
7. Forschung und Entwicklung (116 296 800 Euro),
8. Investitionen in den Sportsektor (19 382 800 Euro),
9. Stärkung der kulturellen Infrastruktur und Teilhabe (19 382 800 Euro),
10. Ausbau klimaresilienter Infrastrukturen und naturbasierter Klimaschutzmaßnahmen, etwa Waldschutz und Aufforstung (50 000 000 Euro),
11. Innovation und Technologietransfer (60 000 000 Euro).

(2) Die genannten Förderbudgets bilden den haushaltswirtschaftlichen Orientierungsrahmen für die Durchführung der Förderlinie Land. Die konkrete Mittelbewirtschaftung, die Deckungsfähigkeiten zwischen den Förderbereichen sowie etwaige Anpassungen ergeben sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan des Sondervermögens nach § 6 Abs. 1 sowie dem Bewirtschaftungserlass nach § 6 Abs. 6 dieses Gesetzes.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 3 beträgt das Mindestinvestitionsvolumen für Maßnahmen in den Förderbereichen 9 (kulturelle Infrastruktur und Teilhabe) und 10 (klimaresiliente Infrastrukturen und naturbasierte Klimaschutzmaßnahmen) 50 000 Euro.

(4) Umschichtungen zwischen den in Absatz 1 festgelegten Förderbudgets bedürfen der Einwilligung des für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, sofern der Umschichtungsbetrag einen Betrag von 1 000 000 Euro überschreitet. Der in § 23 Abs. 1 festgelegte Budgetrahmen der Förderlinie Land darf nicht überschritten werden.

§ 25

Ressortverantwortung
und Bewilligungsstellen

- (1) Für die in § 24 genannten Förderbereiche sind die jeweils fachlich zuständigen Ministerien verantwortlich. Sie führen die Investitionsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit, einschließlich Planung, Durchführung und Abwicklung, durch.
- (2) Die fachlich zuständigen Ministerien bestimmen die Stellen oder Einrichtungen, die für die Umsetzung der Fördermaßnahmen und gegebenenfalls die Bewilligung der Fördermittel (Bewilligungsstellen im Sinne der jeweiligen Förderverfahren) zuständig sind.

§ 26

Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Investitionsprogramme der Förderlinie Land erfolgen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien.
- (2) Das Verfahren ist so auszugestalten, dass ein möglichst zügiger und effizienter Mitteleinsatz gewährleistet ist. Soweit eine digitale Antragstellung, Bewilligung oder Nachweisführung möglich ist, soll diese vorgesehen werden.
- (3) Die fachlich zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium Förderrichtlinien und weitere Verfahrensregelungen erlassen, die insbesondere Antrag, Bewilligung, Abrechnung und den Verwendungsnachweis von Fördermitteln betreffen.

§ 27

Berücksichtigung bereichsübergreifender
Zielvorgaben

- (1) Die fachlich zuständigen Ministerien berücksichtigen bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Investitionsprogramme die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und die Auswirkungen des demografischen Wandels nach § 12 Abs. 6 und unterrichten das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium über die Art und Weise dieser Berücksichtigung. Die Unterrichtung soll, soweit möglich, bis zum 15. März 2026 erfolgen.
- (2) Zur Unterstützung des Bundes bei der Begebung Grüner Bundeswertpapiere übermitteln die fachlich zuständigen Ministerien dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium, soweit möglich, die für die Identifikation, Kategorisierung und Bezifferung anrechenbarer Ausgaben erforderlichen Angaben, einschließlich der Zuordnung zu den Infrastrukturbereichen nach § 3 Abs. 1 LuKIFG, der entsprechenden Haushaltstitel, der Höhe der anrechenbaren Ausgaben, der Einordnung nach den in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Nachhaltigkeitskategorien sowie der verfügbaren öffentlichen Quellen zur Wirkungsberichterstattung. Die Übermittlung soll, soweit möglich, bis zum 31. März 2027 erfolgen.

Teil 4

Besondere Bestimmungen
für die Förderlinie Kommunen

§ 28

Budgetrahmen

- (1) Vom Gesamtvolumen der dem Land nach § 5 Abs. 1 zufließenden Bundesmittel in Höhe von 4 845 700 000 Euro

entfallen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 60 v. H. (2 907 420 000 Euro) auf die Förderlinie Kommunen.

- (2) Hinzu treten die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehenen Landeszuweisungen in Höhe von insgesamt 600 000 000 Euro, die vollständig der Förderlinie Kommunen zugewiesen werden.

§ 29

Mittelverteilung

- (1) Der sich aus § 28 Abs. 1 und 2 ergebende Gesamtbetrag wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.
- (2) Die Verteilung der Mittel erfolgt zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach dem Maß der Finanzschwäche der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der Mittelwert der Jahre 2023 bis 2025 der jeweils zum 30. Juni nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend. Die Finanzschwäche im Sinne dieses Gesetzes bemisst sich nach dem Verhältnis der Mittelwerte der Schlüsselzuweisungen B der Jahre 2023 bis 2025 der Landkreise und kreisfreien Städte zueinander. Die Schlüsselzuweisungen B der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hierbei zu den Schlüsselzuweisungen B des jeweiligen Landkreises hinzuzurechnen. Die bis einschließlich 30. November 2025 erfolgten Berichtigungen der Schlüsselzuweisungen B sowie zu diesem Zeitpunkt bereits feststehende künftige Berichtigungen sind bei der Bestimmung der Finanzschwäche zu berücksichtigen.
- (3) Die Höhe der für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte maximal bereitzustellenden Mittel (Regionalbudgets) ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz.
- (4) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben jeweils Konzepte für die Verwendung der Regionalbudgets (regionale Umsetzungskonzepte) zu erstellen. Dabei sind auch die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie der demografische Wandel nach § 12 Abs. 6 zu berücksichtigen. Die Landkreise haben im Rahmen der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte zudem eine Abstimmung über die Verwendung der jeweiligen Regionalbudgets insbesondere mit ihren kreisangehörigen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten durchzuführen. Das Ergebnis der Abstimmung ist in den jeweiligen regionalen Umsetzungskonzepten der Landkreise zu dokumentieren. Die regionalen Umsetzungskonzepte der Landkreise und kreisfreien Städte können fortgeschrieben werden.
- (5) Die Landkreise und kreisfreien Städte unterrichten die Bewilligungsstelle, wenn möglich bis zum 15. März 2026, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wie sie die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie den demografischen Wandel nach § 12 Abs. 6 bei der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte berücksichtigen.

§ 30

Bewilligungsstelle und
Zuwendungsverfahren

- (1) Zuständige Bewilligungsstelle im Rahmen des Zuwendungsverfahrens für die Förderlinie Kommunen ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.
- (2) Im Rahmen der Förderlinie Kommunen können förderfähige Maßnahmen in den Infrastrukturbereichen nach § 2 Abs. 2 gefördert werden.

(3) Antragsberechtigt sind

1. für die den Landkreisen zugeteilten Regionalbudgets die jeweiligen Landkreise und ihre kreisangehörigen kommunalen Gebietskörperschaften und
2. für die den kreisfreien Städten zugeteilten Regionalbudgets die jeweiligen kreisfreien Städte.

Weitere Antragsberechtigte können durch Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 14 bestimmt werden.

(4) Anträge für förderfähige Maßnahmen sind nach dem von der Bewilligungsstelle festgelegten Verfahren, insbesondere unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare oder elektronischen Antragswege, zu stellen.

(5) Im Fall des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 ist die Bestätigung des jeweiligen Landkreises erforderlich, dass die konkrete Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach mit dem jeweiligen regionalen Umsetzungskonzept übereinstimmt. Dies gilt auch für Änderungsanträge.

(6) Die Prüfung der Bewilligungsstelle beschränkt sich in der Regel auf eine Plausibilisierung. Die Bewilligung der Mittel für förderfähige Maßnahmen erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO finden keine Anwendung. Für das Zuwendungsverfahren nach diesem Gesetz gelten die auf Grundlage des § 33 Abs. 2 erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen; die Bewilligungsstelle kann ergänzende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.

(7) Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 31

Neuverteilung von Mitteln

Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten unverzüglich der Bewilligungsstelle, sobald absehbar wird, dass sie die ihnen zugeteilten Regionalbudgets nicht vollständig in Anspruch nehmen können. In diesem Fall können diese Mittel abweichend von der in der Anlage 2 geregelten Verteilung durch das fachlich für die kommunale Entwicklung zuständige Ministerium neu verteilt werden.

§ 32

Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht

(1) Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden und gemeindehaushaltsrechtlich Unterhaltungsmaßnahmen darstellen, können ausnahmsweise wie Investitionen finanziert werden. Dies gilt auch für nicht förderfähige Ausgaben der Maßnahme mit Ausnahme von zusätzlich entstehenden Personalausgaben, einschließlich Eigenleistungen. Die Maßnahmen sind im Vorbericht nach § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2020-1-2, gesondert darzustellen.

(2) Investitionskredite, die zur Finanzierung von Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden, benötigt werden, gelten nach § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b bis d der Gemeindeordnung (GemO) in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 95 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO als genehmigt, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel und sonstiger Finanzierungsbeiträge Dritter mindestens 60 v. H. der förderfähigen Ausgaben beträgt. Bei

Unterschreitung des Finanzierungsanteils nach Satz 1 und fehlender dauernder Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft kann die zuständige Aufsichtsbehörde die entsprechende Aufnahme von Investitionskrediten genehmigen, sofern der Zuwendungsempfänger Maßnahmen für eine in den kommenden Jahren voraussichtlich auskömmliche Finanzierung des Schuldendienstes sowie zur Vermeidung einer zukünftig seine dauernde Leistungsfähigkeit gefährdenden Zunahme des Standes der Investitionskredite darstellt.

(3) Der Anteil an der Kreditaufnahme nach Absatz 2 ist im Vorbericht nach § 6 GemHVO gesondert darzustellen. Die Genehmigungsfiktion gilt abweichend von § 103 Abs. 3 GemO bis längstens zum Ablauf des fünften auf den Maßnahmenbeginn folgenden Haushaltsjahres.

(4) Absatz 2 gilt entsprechend für die Festsetzung und Genehmigung von im Rahmen dieses Gesetzes notwendigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und Abs. 4 Nr. 1 GemO.

(5) Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ist nur für Maßnahmen nach diesem Gesetz der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung entbehrlich, sofern dem zuständigen Organ die erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegen haben und entsprechende Beschlüsse gefasst wurden. Dies gilt nicht für Änderungen des Stellenplans.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 33

Durchführungsvorschriften

(1) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die kommunale Entwicklung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

1. die zur Erfüllung der nach § 8 bestehenden Berichtspflichten gegenüber dem Landtag und dem Bund erforderlichen Mitwirkungs- und Berichtspflichten der Bewilligungsstellen und Mittelempfänger, insbesondere zu Zeitpunkt, Form und Umfang der Datenübermittlung, festzulegen,
2. das Nähere zu den zeitlichen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen nach § 10 zu regeln, insbesondere zu den Anforderungen an die Durchführung und den Abschluss von Investitionsmaßnahmen sowie zu den hierbei anzuwendenden Nachweis-, Dokumentations- und Ausnahmeregelungen, soweit dies zur Konkretisierung der bundesrechtlichen Vorgaben oder zur Regelung landesfinanzierter Maßnahmen erforderlich ist,
3. den Investitionsbegriff nach § 11 sowie die nähere Bestimmung der förderfähigen Maßnahmen und Ausgabenarten zu konkretisieren,
4. das Nähere zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen sowie zu den durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und den weiteren förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben nach § 12 zu bestimmen,
5. das Nähere zu den Kriterien für die Bestimmung und Abgrenzung der Finanzierungsformen, zum Zusammenwirken mit anderen Förderprogrammen sowie nähere Bestimmungen zu den Finanzierungsbeiträgen Dritter nach § 14 festzulegen,
6. das Verfahren der Weiterleitung von Mitteln nach § 15 Abs. 2, insbesondere die Form der Weitergabe, die Voraussetzungen der Weiterleitung, die Pflichten der Erst- und Letztempfänger sowie das Nachweisverfahren, näher zu regeln,

7. die Befugnisse der nach § 16 Abs. 1 und 2 zuständigen Ministerien auf andere öffentliche Stellen zu übertragen sowie, soweit in diesem Gesetz keine Regelung getroffen ist, die zuständigen Behörden für die Ausführung dieses Gesetzes zu bestimmen,
8. das Nähere zum Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren sowie zum Nachweis- und Prüfverfahren der Förderlinie Land und der Förderlinie Kommunen sowie die Einzelheiten der Rückforderung nach § 20 zu regeln,
9. die Verwendung von Formblättern und elektronischen Verfahren für Anträge, Nachweise und Datenübermittlungen der Förderlinie Land und der Förderlinie Kommunen vorzuschreiben,
10. den Inhalt und die beizufügenden Unterlagen für Informationsschreiben, Anträge und Bewilligungsbescheide der Förderlinie Land und der Förderlinie Kommunen festzulegen,
11. das Nähere zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen nach § 18 sowie weitere zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren erforderliche vergaberechtliche Erleichterungen festzulegen,
12. nähere Bestimmungen zu Art, Umfang und Gestaltung der Hinweise nach § 22 Abs. 1 und 2 zu treffen,
13. die zur Durchführung der Berichtspflichten nach § 27 Abs. 2 erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zu Art, Umfang, Format und Fristen der Datenübermittlung sowie zur Anpassung an die vom Bund vorgegebenen Kriterien für Grüne Bundeswertpapiere, festzulegen,
14. das Nähere zum Verfahren nach § 30, insbesondere zu besonderen Fördervoraussetzungen sowie weitere Antragsberechtigte zu bestimmen,
15. abweichend von den zu § 44 LHO erlassenen Verwaltungs-

vorschriften Verfahrenserleichterungen im Zuwendungsbau sowie abweichend von den zu §§ 24 und 54 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften Verfahrenserleichterungen im Landesbau, insbesondere nach der Richtlinie für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz vom 27. Oktober 2021 (MinBl. S. 190), zuzulassen, soweit dies zur Beschleunigung oder Vereinfachung der Durchführung von Investitionsvorhaben nach diesem Gesetz geeignet und erforderlich ist; die Abweichungen dürfen nur in dem zur Gewährleistung einer zügigen Umsetzung notwendigen Umfang zugelassen werden; die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung sind zu wahren.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 34

A u f l ö s u n g

Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufzulösen. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt zu, soweit daraus nicht noch zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel aus dem Sondervermögen für „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes oder von weiteren Dritten ihrem Verwendungszweck zugeführt werden müssen oder diese zu erstatten sind.

§ 35

I n k r a f t t r e t e n

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 11. Februar 2026
Der Ministerpräsident
Alexander S c h w e i t z e r

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 5 Satz 1)

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur" für das Haushaltsjahr 2026

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

Länder und Kommunen erhalten aus dem 500 Mrd. € umfassenden Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes (Art 143h GG sowie SVIKG vom 30. September 2025, BGBl. 2025 I Nr. 230) über dessen Laufzeit hinweg einen Anteil von insgesamt 100 Mrd. € (Art 143h Abs. 2 Satz 1 GG) für Investitionen in ihre Infrastruktur. Wesentliche Vorgaben wie bspw. die Mittelverteilung zwischen den Ländern, die Mittelverwendung sowie die erforderlichen Berichts- und Verfahrensvorgaben regelt das sogenannte Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG vom 23. Oktober 2025, BGBl. 2025 Nr. 246).

Die Umsetzung des rheinland-pfälzischen Anteils am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes von rd. 4,8 Mrd. € - sowie des vom Land zusätzlich vorgesehenen Aufstockungsbetrags - erfolgt durch das rheinland-pfälzische Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“. Dessen Errichtung sowie wesentliche Vorgaben auf Landesebene werden im Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Rheinland-Pfalz-Plans für Bildung, Klima und Infrastruktur" (GVBl. S.) geregelt.

Der Wirtschaftsplan dient der haushaltsmäßigen Darstellung und Abwicklung der betreffenden Zahlungsströme.

Einnahmen

Hauptgruppe 1: Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.

119 41 861 Einnahmen aus der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel des Bundes (einschl. Zinsen) 0
vgl. Vermerk zu Titel 631 41.

Erläuterungen

Beinhaltet auch Rückforderungen von nicht fristgerecht verwendeten Mitteln, die bereits an einen Zuwendungsempfänger weitergeleitet und als Ausgabe verbucht wurden.

aus Titelgruppen: 0

Summe HGr. 1 0

Hauptgruppe 3: Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen

332 01 813 Zuweisungen für Investitionen aus dem Landeshaushalt 0
vgl. Vermerk zu den Ausgaben auf TGr - Ebene

aus Titelgruppen: 50.000.000

Summe HGr. 3 50.000.000

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

Titelgruppen
Einnahmen

Vgl. Vermerk zu den Ausgaben auf TGr - Ebene.

Rückzahlungen nicht fristgerecht weitergeleiteter Mittel an den Bund sind von den Einnahmen abzusetzen, unterjährig bei den Titeln der Gruppe 331, im Folgejahr bei den Titeln der Gruppe 359 der jeweiligen Titelgruppe.

Erläuterungen

Die Rücklagenentnahmen (Gruppe 359) dienen der Überführung der im Vorjahr nicht verausgabten Mittel ins Folgejahr (vgl. Gruppe 919). Einnahmen bei den Titeln der Gruppe 359 werden in Höhe der im Vorjahr der Rücklage bei Gruppe 919 zugeführten Mittel gebucht.

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 LGRP-Plan - Zukunftsfähige Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur (369.199.000 €)

TGr. 71 - Zukunftsfähige Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur

331 71	811 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 71	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 71		0

§ 24 Abs. 1 Nr. 2 LGRP-Plan - Energetische Gebäudemodernisierung des Landes (339.199.000 €)

TGr. 72 - Energetische Gebäudemodernisierung des Landes

331 72	811 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 72	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 72		0

§ 24 Abs. 1 Nr. 3 LGRP-Plan - Nachhaltiger Ausbau der Landesverkehrsinfrastruktur (279.199.000 €)

TGr. 73 - Landesstraßeninfrastruktur

331 73	723 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 73	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 73		0

TGr. 74 - Betriebsgebäude, Fahrzeuge, Geräte und IT

331 74	723 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 74	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 74		0

TGr. 75 - Landeshäfen

331 75	731 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 75	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 75		0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 4 LGRP-Plan - Stärkung der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie Investitionen in Krankenhäuser (158.210.800 €)

TGr. 76 - Vorhaltung von Infrastruktur zur mobilen medizinischen Versorgung bei Sonderbedarfen

331 76	045 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 76	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 76		0

TGr. 77 - Stärkung der medizinischen Versorgung und Investitionen in Krankenhäuser

331 77	312 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 77	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 77		0

TGr. 78 - Stärkung der pflegerischen Versorgung

331 78	235 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 78	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 78		0

§ 24 Abs. 1 Nr. 5 LGRP-Plan - Digitale Infrastruktur und smarte Verwaltung des Landes (188.210.800 €)

TGr. 79 - Digitale Infrastruktur und smarte Verwaltung des Landes

331 79	692 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 79	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 79		0

TGr. 80 - Künstliche Intelligenz sowie Digitalisierung der Gesundheits- und Verwaltungsinfrastruktur

331 80	165 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 80	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 80		0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 6 LGRP-Plan - Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich öffentliche Mobilität sowie Hochwasserschutz (339.199.000 €)

TGr. 81 - Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich öffentliche Mobilität

331 81	741 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 81	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 81		0

TGr. 82 - Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich Hochwasserschutz

331 82	624 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 82	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 82		0

§ 24 Abs. 1 Nr. 7 LGRP-Plan - Forschung und Entwicklung (116.296.800 €)
--

TGr. 83 - Forschung und Entwicklung

331 83	165 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 83	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 83		0

§ 24 Abs. 1 Nr. 8 LGRP-Plan - Investitionen in den Sportsektor (19.382.800 €)
--

TGr. 84 - Investitionen in den Sportsektor

331 84	322 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 84	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 84		0

§ 24 Abs. 1 Nr. 9 LGRP-Plan - Stärkung der kulturellen Infrastruktur und Teilhabe (19.382.800 €)

TGr. 85 - Stärkung der kulturellen Infrastruktur und Teilhabe

331 85	187 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 85	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 85		0

TGr. 86 - Stärkung des rheinland-pfälzischen kulturellen Erbes

331 86	195 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 86	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 86		0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 10 LGRP-Plan - Ausbau klimaresilienter Infrastrukturen und naturbasierter Klimaschutzmaßnahmen, etwa Waldschutz und Aufforstung (50.000.000 €)

TGr. 87 - Ausbau klimaresilienter Infrastrukturen und naturbasierter Klimaschutzmaßnahmen, etwa Waldschutz und Aufforstung

331 87	332 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 87	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 87		0

§ 24 Abs. 1 Nr. 11 LGRP-Plan - Innovation und Technologietransfer (60.000.000 €)

TGr. 88 - Innovation und Technologietransfer

331 88	165 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
359 88	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 88		0

§ 28 LGRP-Plan - Kommunalen Förderstrang des Sondervermögens (Abs. 1: 2.907.420.000 € zzgl. Abs. 2: 600.000.000 €)

TGr. 98 - Leistungen an Kommunen

119 98	861 Einnahmen aus der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel des Landes (einschl. Zinsen)	0
Erläuterungen Beinhaltet auch Rückforderungen von nicht fristgerecht verwendeten Mitteln, die bereits an einen Zuwendungsempfänger weitergeleitet und als Ausgabe verbucht wurden. Einnahmen aus Rückzahlungen, die nicht innerhalb des Haushaltsjahres erneut ausgezahlt werden, werden über die Rücklage ins Folgejahr überführt.		
331 98	692 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	0
332 98	813 Zuweisungen für Investitionen aus dem Landeshaushalt	50.000.000
359 98	851 Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 98		50.000.000
Nachrichtlich: Summe der Einnahmen der Titelgruppen		50.000.000

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

Ausgaben

Hauptgruppe 5: Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst

aus Titelgruppen: 0

Summe HGr. 5 0

Hauptgruppe 6: Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen

631 41 861 Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel (einschl. Zinsen) an den Bund 0
Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 41 geleistet werden .

Erläuterungen

Weiterleitung zurückgeforderter Mittel einschl. Zinsen an den Bund.

aus Titelgruppen: 0

Summe HGr. 6 0

Hauptgruppe 7: Baumaßnahmen

aus Titelgruppen: 0

Summe HGr.7 0

Hauptgruppe 8: Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

aus Titelgruppen: 50.000.000

Summe HGr.8 50.000.000

HGr. 9 Besondere Finanzierungsausgaben

aus Titelgruppen: 0

Summe HGr.9 0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

Titelgruppen
Ausgaben

Die Ausgaben der Titelgruppen 71 bis 88 sind gegenseitig deckungsfähig. Umschichtungen zwischen den in § 24 Abs. 1 LGRP-Plan festgelegten Förderbudgets bedürfen der Einwilligung des für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, sofern der Umschichtungsbetrag einen Betrag von 1.000.000 € überschreitet (§ 24 Abs. 4 LGRP-Plan).

Die Ausgaben innerhalb der Titelgruppen sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgaben bei den Titeln der Titelgruppen dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei den Einnahmetiteln der jeweils gleichen Titelgruppe sowie den Ist-Einnahmen bei Titel 332 01 geleistet werden. Soweit Ausgaben zwischen einzelnen Titelgruppen deckungsfähig sind, gilt dies auch titelgruppenübergreifend.

Erstattungen sind von den Ausgaben abzusetzen.

Erläuterungen

Die Rücklagenzuführungen (Gruppe 919) dienen der Überführung der nicht verausgabten Mittel ins Folgejahr (vgl. Gruppe 359).

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 LGRP-Plan - Zukunftsfähige Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur (369.199.000 €)

TGr. 71 - Zukunftsfähige Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur

Erläuterungen

Vorgesehen sind insbesondere Investitionen in Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, nach vorläufigem Planungsstand etwa an der Universität in Trier (Multifunktionales Verfügungsgebäude für Büro-, Lehr- und Lernflächen), an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz (Neubau Naturwissenschaftlich-medizinisches Lehrzentrum), an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern (Neubau Biologie) sowie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Landau (Multifunktionales Büro-, Lehr- und Lerngebäude).

711 71	811 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschl. Instandhaltungsmaßnahmen	0
722 71	811 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschl. größere Instandhaltungsmaßnahmen	0
821 71	811 Erwerb von unbeweglichen Sachen	0
822 71	811 Erwerb von unbebauten Grundstücken	0
919 71	851 Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 71		0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 2 LGRP-Plan - Energetische Gebäudemodernisierung des Landes (339.199.000 €)

TGr. 72 - Energetische Gebäudemodernisierung des Landes

Erläuterungen

Hierunter fallen auch die Modernisierung des Gebäudebestandes einschl. Ersatzneubauten, des Liegenschaftserwerbs sowie der Ankauf von Ausweichflächen für die Nutzung durch die Landesliegenschaften.

Nach vorläufigem Planungsstand sind bspw. Maßnahmen zur Umstellung/Anpassung der zentralen Wärme- und Stromversorgung auf Liegenschaften des Landesbetriebs LBB sowie zur Dekarbonisierung von Strom- und Wärmeversorgung vorgesehen. Darüber hinaus sind etwa auch ein Ersatzneubau eines Haftgebäudes, die Schaffung von Ersatzflächen/Sanierungen sowie ein Ersatzneubau für polizeiliche Liegenschaften, einzelne Maßnahmen zur energetischen Gebäudemodernisierung und kleinere Baumaßnahmen eingeplant.

711 72	811 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschl. Instandhaltungsmaßnahmen	0
722 72	811 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschl. größere Instandhaltungsmaßnahmen	0
821 72	811 Erwerb von unbeweglichen Sachen	0
822 72	811 Erwerb von unbebauten Grundstücken	0
919 72	851 Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 72		0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 3 LGRP-Plan - Nachhaltiger Ausbau der Landesverkehrsinfrastruktur (279.199.000 €)

TGr. 73 - Landesstraßeninfrastruktur

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 LGRP-Plan beläuft sich auf 180.340.000 €.

Vorgesehen für Ausgaben in diverse, bereits im Planungsstadium befindliche, sowie künftige Vorhaben des Landesstraßenbaus. Die Ausgaben umfassen neben den reinen Bauleistungen auch die Aufwendungen für

- externe Ingenieursleistungen,
- das Sonderprogramm "Austausch Thomas-Stahl Schutzplanken",
- sowie diverse Hard- und Softwarekosten (bspw. für ein Geo-Informationssystem Landesradverkehrsnetz sowie einer Bauwerksinformationsmodellierungs-KI-Software für softwaregestützte Planungen, Ausschreibungen, Vergaben und Abrechnungen im Bereich der Straßenplanung, dem konstruktiven Ingenieurbau und dem Straßenbau).

712 73	723	Baumaßnahmen Landesstraßenbau	0
812 73	723	Hard- und Software für den Landesstraßenbau	0
919 73	851	Zuführung an Rücklage	0

Nachrichtlich: Summe TGr. 73 **0**

TGr. 74 - Betriebsgebäude, Fahrzeuge, Geräte und IT

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 LGRP-Plan beläuft sich auf 41.659.000 €.

722 74	723	Betriebsgebäude als Bestandteil der Landesstraßen	0
		Erläuterungen Investitionsmaßnahmen in die Gebäude des Betriebsdienstes (bspw. Straßenmeistereien, Werkstätten, Notstromversorgung und Stützpunkte).	
811 74	723	Erwerb von Fahrzeugen	0
		Erläuterungen Erwerb von Fahrzeugen für den Betriebsdienst.	
812 74	723	Erwerb von Geräten sowie Hard- und Software für die Landesstraßenmeistereien	0
		Erläuterungen Erwerb von Geräten für den Betriebsdienst sowie Digitale Investitionen (bspw. in Virtualisierung Arbeitsplätze der Straßenmeistereien und Winterdienst-Software).	
919 74	851	Zuführung an Rücklage	0

Nachrichtlich: Summe TGr. 74 **0**

TGr. 75 - Landeshäfen

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 LGRP-Plan beläuft sich auf 57.200.000 €.

722 75	731	Baumaßnahmen Landeshäfen	0
		Erläuterungen Vorhaben im Bereich der energetischen Modernisierung des Gebäudebestandes der Landeshäfen sowie Investitionen in den Ausbau der Hafeninfrastruktur, etwa Modernisierung ConsolidationCenter sowie Umbau der Gleisanlagen und Elektrifizierung der Hafenbahn mit Vorstellgruppe im Landeshafen Wörth. Daneben Umschlaganlage kombinierter Verkehr sowie Sanierung der Fußspundwand Luitpoldhafen im Landeshafen Ludwigshafen.	
919 75	851	Zuführung an Rücklage	0

Nachrichtlich: Summe TGr. 75 **0**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

**§ 24 Abs. 1 Nr. 4 LGRP-Plan - Stärkung der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie Investitionen in Krankenhäuser
(158.210.800 €)**

TGr. 76 - Vorhaltung von Infrastruktur zur mobilen medizinischen Versorgung bei Sonderbedarfen

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 LGRP-Plan beläuft sich auf 12.000.000 €.

811 76 045 Erwerb von Fahrzeugen zur mobilen medizinischen Versorgung bei Sonderbedarfen 0

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Dienst- und Einsatzfahrzeuge den zuständigen Aufgabenträgern nach dem LBKG sowie den Einrichtungen nach § 5 Absatz 1 RettDG unentgeltlich überlassen werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Ersatzbeschaffungen von Großraum-Intensivtransportwagen sowie von Intensivtransportwagen inkl. Schwerlastfähigkeit.

812 76 045 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen zur mobilen medizinischen Versorgung bei Sonderbedarfen 0

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass die Geräte und sonstige bewegliche Sachen den Aufgabenträgern und den Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz nach dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) unentgeltlich überlassen werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beschaffungen einer Einsatzleitkomponente im medizinischen Bevölkerungsschutz, bestehend aus einem Absetzcontainer Technik und einem Absetzcontainer Besprechungsraum, als Führungseinrichtung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz sowie vier Multifunktionscontainer als medizinische Behandlungseinrichtungen der Zentralen Einrichtung Landesvorhaltung Katastrophenschutz (ZELK). Beide Beschaffungsmaßnahmen dienen insbesondere der Sicherstellung und Stärkung der stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten.

919 76 851 Zuführung an Rücklage 0

Nachrichtlich: Summe TGr. 76 0

TGr. 77 - Stärkung der medizinischen Versorgung und Investitionen in Krankenhäuser

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 LGRP-Plan beläuft sich auf 133.710.800 €.

Hierunter fallen Investitionen in den Ausbau von Lehrzentren, eine Verbesserung der Substanz und der Infrastruktur von Krankenhäusern sowie Programme zur Erstausrüstung.

891 77 312 Zuschüsse an kommunale/staatliche Krankenhaus- und Schulträger zur Stärkung der medizinischen Versorgung und für Investitionen in Krankenhäuser 0

893 77 312 Zuschüsse an freigemeinnützige/private Krankenhaus- und Schulträger zur Stärkung der medizinischen Versorgung und für Investitionen in Krankenhäuser 0

919 77 851 Zuführung an Rücklage 0

Nachrichtlich: Summe TGr. 77 0

TGr. 78 - Stärkung der pflegerischen Versorgung

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 LGRP-Plan beläuft sich auf 12.500.000 €.

Im Rahmen von rund fünf Modellprojekten erfolgt eine Förderung zur Entwicklung quartiersbezogener Pflegeeinrichtungen mit sozialräumlicher Öffnung und digitaler Unterstützung. Gefördert werden insbesondere bauliche Transformationsflächen der Begegnung, Beratung und Teilhabe sowie digitale Infrastrukturen zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und Vernetzung im Sozialraum.

893 78 235 Zuschüsse zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung - Förderung von Baumaßnahmen und sonstigen investiven Maßnahmen 0

919 78 851 Zuführung an Rücklage 0

Nachrichtlich: Summe TGr. 78 0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 5 LGRP-Plan - Digitale Infrastruktur und smarte Verwaltung des Landes (188.210.800 €)

TGr. 79 - Digitale Infrastruktur und smarte Verwaltung des Landes

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 LGRP-Plan beläuft sich auf 175.710.800 €.

Die Ausgaben dienen der Stärkung der digitalen Infrastrukturen der Landesregierung. Insbesondere soll die Digitale Souveränität gestärkt, die IT-Infrastruktur ausgebaut, ein digitales Antragsverfahren für Kommunen entwickelt, Künstliche Intelligenz etabliert, eine Registermodernisierung sowie Maßnahmen zur Steigerung der Informationssicherheit durchgeführt werden. Außerdem soll die landschaftstypische Anpassungsleistung für Mobilfunkanlagen gefördert werden. Aus den Mitteln der Titelgruppe können auch ressortspezifische Maßnahmen finanziert werden.

518 79	011	Miete von digitaler Infrastruktur	0
812 79	011	Realisierung digitaler Infrastrukturen	0
892 79	692	Investitionsförderung zur Verbesserung digitaler Infrastrukturen in privaten Unternehmen	0
893 79	692	Investitionsförderung zur Verbesserung digitaler Infrastrukturen	0
919 79	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 79			0

TGr. 80 - Künstliche Intelligenz sowie Digitalisierung der Gesundheits- und Verwaltungsinfrastruktur

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 LGRP-Plan beläuft sich auf 12.500.000 €.

Hierunter fallen Investitionen in den Auf- und Ausbau von Rechenkapazitäten und der Geräteinfrastruktur an außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für die Digitalisierung der Gesundheits- und Verwaltungsinfrastruktur.

893 80	165	Zuschüsse für Investitionen im Bereich Künstliche Intelligenz an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	0
894 80	311	Zuschüsse für Investitionen zur Digitalisierung der Gesundheits- und Verwaltungsinfrastruktur	0
919 80	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 80			0

§ 24 Abs. 1 Nr. 6 LGRP-Plan - Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich öffentliche Mobilität sowie Hochwasserschutz (339.199.000 €)

TGr. 81 - Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich öffentliche Mobilität

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 LGRP-Plan beläuft sich auf 203.520.000 €.

Im Bereich öffentliche Mobilität erfolgen u.a. Investitionen in Schienenwege (z.B. Herstellung von Zweigleisigkeit, Ausbau von Mobilstationen an Bahnhöfen), in die Reaktivierungen von SPNV-Strecken und die Elektrifizierungen von Eisenbahnstrecken sowie in den barrierefreien Ausbau von Haltestellen und in die ÖPNV-Infrastruktur.

891 81	741	Zuschüsse für Investitionen in den ÖPNV	0
Erläuterungen			
Es dürfen auch investive Maßnahmen von privaten Unternehmen gefördert werden.			
919 81	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 81			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

TGr. 82 - Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich Hochwasserschutz**Erläuterungen**

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 LGRP-Plan beläuft sich auf 135.679.000 €.

Im Hochwasserschutz wird u.a. in Hochwasserschutzanlagen und -rückhaltungen sowie in die Erneuerung von Deichen investiert.

711 82	624	Baumaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes	0
919 82	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 82			0

§ 24 Abs. 1 Nr. 7 LGRP-Plan - Forschung und Entwicklung (116.296.800 €)
--

TGr. 83 - Forschung und Entwicklung**Erläuterungen**

Hierunter fallen Investitionen in die digitale Infrastruktur wie die Strategie für Digitale Forschungsinfrastruktur und das FuE-Invest RLP-Programm.

812 83	165	Erwerb von Geräten und beweglichen Sachen	0
891 83	165	Zuführung für Investitionen an Hochschulen mit Globalhaushalt	0
893 83	165	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Forschungseinrichtungen	0
894 83	165	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen und öffentlichen Einrichtungen	0
919 83	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 83			0

§ 24 Abs. 1 Nr. 8 LGRP-Plan - Investitionen in den Sportsektor (19.382.800 €)
--

TGr. 84 - Investitionen in den Sportsektor

893 84	322	Zuschüsse für Investitionen in Sport- und Freizeitanlagen	0
Erläuterungen			
Errichtung und Sanierung von Sportstätten von überregionaler Bedeutung sowie von weiteren Sport- und Freizeitanlagen.			
919 84	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 84			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 9 LGRP-Plan - Stärkung der kulturellen Infrastruktur und Teilhabe (19.382.800 €)

TGr. 85 - Stärkung der kulturellen Infrastruktur und Teilhabe

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 LGRP-Plan beläuft sich auf 9.691.400 €.

Es sind Ausgaben zur Ausweitung des Strukturförderprogramms, zur Förderung digitaler Maßnahmen zur Teilhabe im Bereich der freien Szene, zur energetischen Ertüchtigung für Soziokulturelle Zentren und andere Einrichtungen der freien Szene, für das Programm zur Schaffung von Dritten Orten sowie für die Durchführung einer Sofortmaßnahme im Arp Museum (Dach/Lüftungsanlage) vorgesehen.

711 85	183 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0
812 85	187 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0
893 85	187 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	0
894 85	187 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	0
919 85	851 Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 85		0

TGr. 86 - Stärkung des rheinland-pfälzischen kulturellen Erbes

Erläuterungen

Der Anteil der TGr am Förderbudget nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 LGRP-Plan beläuft sich auf 9.691.400 €.

711 86	195 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0
Erläuterungen		
Investitionen in Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an landeseigenen Kulturdenkmälern der Generaldirektion Kulturelles Erbe, insbesondere für die Festung Ehrenbreitstein in Koblenz, Burg Sterrenberg bei Kamp-Bornhofen, Burg Nassau bei Nassau, Burg Trifels bei Annweiler, Schloss Bürresheim bei Mayen, Burg Nanstein bei Nanstein sowie Thermen am Viehmarkt in Trier.		
812 86	183 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0
893 86	195 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	0
Erläuterungen		
Umfasst insbesondere Zuschüsse für Investitionen der Stiftung Hambacher Schloss, die vorrangig in Vorbereitung des 200. Jubiläums des Hambacher Festes im Jahr 2032 getätigt werden und den Kulturbetrieb des historischen Demokratieortes Hambacher Schloss nachhaltig stärken.		
919 86	851 Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 86		0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 24 Abs. 1 Nr. 10 LGRP-Plan - Ausbau klimaresilienter Infrastrukturen und naturbasierter Klimaschutzmaßnahmen, etwa Waldschutz und Aufforstung (50.000.000 €)

TGr. 87 - Ausbau klimaresilienter Infrastrukturen und naturbasierter Klimaschutzmaßnahmen, etwa Waldschutz und Aufforstung

Erläuterungen

Investitionen erfolgen u.a. in die Neuanlage von Klimaschutzwäldern, den Holzbau im eigenen Bestand, den Wasserrückhalt im Wald, den Waldbau und in ein Förderprogramm für langfristig gebundene Kohlenstoffe in Gebäuden.

711 87	332 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0
712 87	332 Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts	0
713 87	332 Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen	0
812 87	332 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0
822 87	332 Erwerb von unbebauten Grundstücken	0
892 87	332 Zuschüsse an private Unternehmen	0
919 87	851 Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 87		0

§ 24 Abs. 1 Nr. 11 LGRP-Plan - Innovation und Technologietransfer (60.000.000 €)

TGr. 88 - Innovation und Technologietransfer

Erläuterungen

Veranschlagt sind Investitionsvorhaben im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation zur Transformation und Implementierung von Zukunftstechnologien in den rheinland-pfälzischen Mittelstand, insbesondere Künstliche Intelligenz, Robotik, Wasserstoff, Defense, Biotechnologie/Life Sciences, Industrie 4.0, autonomes Fahren und 6G-Technologie.

Gefördert werden u.a. folgende Maßnahmen:

- Aus- und Aufbau sowie Ausstattung von FuE-Infrastrukturen in Innovationseinrichtungen des Landes,
- Infrastrukturen zur Technologieentwicklung und zum Technologietransfer sowie für technologieorientierte Gründungen,
- Infrastrukturen öffentlicher Einrichtungen zur Implementierung anspruchsvoller Innovationsvorhaben,
- Maker Spaces, Reallabore, Erprobungs-, Versuchs- und Testanlagen,
- Infrastrukturen zur Vernetzung von KMU und Gründungsunternehmen.

883 88	165 Zuwendungen an kommunale, gemischtwirtschaftliche und private Projektträger zur Stärkung der anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsstrukturen in RLP	0
894 88	165 Zuwendungen an öffentliche Einrichtungen zur Stärkung der anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsinfrastrukturen in RLP	0
919 88	851 Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 88		0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

§ 28 LGRP-Plan - Kommunaler Förderstrang des Sondervermögens (Abs. 1: 2.907.420.000 € zzgl. Abs. 2: 600.000.000 €)

TGr. 98 - Leistungen an Kommunen

883 98	821 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	50.000.000
---------------	--	-------------------

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für Investitionen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Bevölkerungsschutz, Verkehrsinfrastruktur, Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur, Energie- und Wärmeinfrastruktur, Bildungsinfrastruktur, Betreuungsinfrastruktur, Wissenschaftsinfrastruktur, Forschung und Entwicklung sowie Digitalisierung.

919 98	851 Zuführung an Rücklage	0
--------	---------------------------	---

Nachrichtlich: Summe TGr. 98

50.000.000

Nachrichtlich: Summe der Ausgaben der Titelgruppen

50.000.000

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2026
			Angaben in Euro

Abschluss

Einnahmen

HGr. 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	0
HGr. 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	50.000.000

Gesamteinnahmen	50.000.000
------------------------	-------------------

Ausgaben

HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	0
HGr. 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	0
HGr. 7 Baumaßnahmen	0
HGr. 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	50.000.000
HGr. 9 Besondere Finanzierungsausgaben	0

Gesamtausgaben	50.000.000
-----------------------	-------------------

Überschuss (+) / Zuschuss (-)	0
--------------------------------------	----------

Anlage 2

(zu § 29 Abs. 3 und § 31 Satz 2)

Landkreise	Regionalbudget in Euro
Ahrweiler	109.112.046
Altenkirchen (Westerwald)	113.053.415
Bad Kreuznach	140.944.425
Birkenfeld	66.482.825
Cochem-Zell	51.735.117
Mayen-Koblenz	182.457.175
Neuwied	162.654.678
Rhein-Hunsrück-Kreis	88.742.552
Rhein-Lahn-Kreis	108.003.784
Westerwaldkreis	164.535.269
Bernkastel-Wittlich	97.123.895
Eifelkreis Bitburg-Prüm	87.855.147
Vulkaneifel	52.379.340
Trier-Saarburg	131.699.330
Alzey-Worms	113.999.350
Bad Dürkheim	114.256.944
Donnersbergkreis	65.489.472
Germersheim	110.073.998
Kaiserslautern	91.385.116
Kusel	61.240.495
Südliche Weinstraße	93.493.214
Rhein-Pfalz-Kreis	132.956.280
Mainz-Bingen	165.822.592
Südwestpfalz	78.726.668

Kreisfreie Städte	Regionalbudget in Euro
Koblenz	88.969.687
Trier	98.064.004
Frankenthal (Pfalz)	44.495.384
Kaiserslautern	87.342.875
Landau in der Pfalz	41.230.244
Ludwigshafen am Rhein	158.259.446
Mainz	166.850.052
Neustadt an der Weinstraße	47.648.882
Pirmasens	39.822.852
Speyer	39.539.874
Worms	81.074.644
Zweibrücken	29.898.895

**Landesgesetz
über die Führung eines Lobbyregisters
beim Landtag Rheinland-Pfalz
(Lobbyregistergesetz)
Vom 11. Februar 2026**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Liste der
Interessenvertretung**

Der Präsident des Landtags führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung vertreten, eingetragen werden (Lobbyregister).

**§ 2
Angaben im Lobbyregister**

(1) Eine Anhörung von Vertretern der in § 1 genannten Verbände findet vor Fachausschüssen des Landtags nur statt, wenn sich diese in die Liste eingetragen und dabei folgende Angaben gemacht haben:

- Name und Sitz des Verbands,
- Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung,
- Interessenbereich des Verbands,
- Mitgliederzahl,
- Namen der Verbandsvertreter sowie
- Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz des Landtags.

(2) Die Eintragung in die Liste begründet keinen Rechtsanspruch auf Anhörung.

**§ 3
Veröffentlichung**

Die Liste ist von dem Präsidenten des Landtags jährlich im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Anlage 6 Lobbyistenregister der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 18. Februar 2022 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. Juli 2025 (GVBl. S. 410), BS 1101-2, außer Kraft. Deren Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

Mainz, den 11. Februar 2026
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Vergütungsstufen
in Justizvollzug und Sicherungsverwahrung
Vom 20. Januar 2026**

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Satz 3 des Landesjustizvollzugsgesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 745), BS 35-1 und des § 60 Abs. 3 Satz 3 des Landes-sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79-102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 745), BS 35-2, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Vergütungsstufen in Justizvollzug und Sicherungsverwahrung vom 24. Mai 2013 (GVBl. S. 155), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 1), BS 35-1-1, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„In Ergänzung zu § 65 Abs. 3 des Landesjustizvollzugsgesetzes (LJVollzG) vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79, BS 35-1) in der jeweils geltenden Fassung und gemäß § 60 Abs. 3 des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (LSVVollzG) vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79, BS 35-2) in der jeweils geltenden Fassung wird die Grundvergütung nach folgenden Vergütungsstufen festgesetzt:

Vergütungsstufe 1 Alle Maßnahmen, für die Gefangenen oder in der Sicherungsverwahrung Unterbrachten eine finanzielle Anerkennung gewährt wird, Erprobungen und Vorbereitungskurse für Qualifizierungsmaßnahmen; Ar-

beit, die Tätigkeiten einfacher Art ohne besondere Vorkenntnisse erfordert und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellt; gleichförmige Tätigkeiten in den Wirtschaftsbetrieben,

Vergütungsstufe 2 Teilnahme an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen; Arbeit, deren Tätigkeiten durchschnittliche Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen; differenzierte Tätigkeiten in den Wirtschaftsbetrieben,

Vergütungsstufe 3 Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen oder überdurchschnittliche Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen, und

Vergütungsstufe 4 Arbeit, die über die Anforderungen der Vergütungsstufe 3 hinaus ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordert.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Mainz, den 20. Januar 2026
Der Minister der Justiz
Philipp F e r n i s

**Einunddreißigste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts
Vom 26. Januar 2026**

Aufgrund des § 1 Abs. 5 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 (GVBl. S. 15), BS 2012-1, in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2020-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2025 (GVBl. S. 447), BS 923-3, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 3 wird in der Spalte „Verbandsgemeinde“ vor der Bezeichnung „Wissen“ die Bezeichnung „Kirner Land“ eingefügt.
2. In Anlage 4 wird in der Spalte „Verbandsgemeinde“ nach der Bezeichnung „Lauterecken-Wolfstein“ die Bezeichnung „mit Nordpfälzer Land“ gestrichen. Die Bezeichnung „Nordpfälzer Land“ wird nach der Bezeichnung „Montabaur“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 26. Januar 2026
Der Minister des Innern und für Sport
M. E b l i n g

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767